

Antwort des Niedersächsischen Ministerpräsidenten auf



1982

ANTWORT
der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 1982
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V.

Überreicht durch den
Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Dr. Ernst Albrecht
auf dem 63. Niedersachsentag
in Osterholz-Scharmbeck am 2. Oktober 1982

Inhaltsverzeichnis:

Einleitende Worte des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Ernst Albrecht	4
Grundsatzbemerkungen zur ROTEN MAPPE	5
Aktuelle Situation der Heimatpflege	5
Beiträge über den Landkreis Osterholz und die Stadt Osterholz-Scharmbeck	6
Zu den Arbeitsbereichen des Niedersächsischen Heimatbundes:	
I. Umweltschutz	
1. Emissionen — Immissionen	7
2. Müllbeseitigung — Müllverwertung	8
3. Bodenabbau	9
II. Naturschutz und Landschaftspflege	
1. Situation des Naturschutzes	9
2. Straßenbau	10
3. Wasserbau — Feuchtgebiete	13
4. Tier- und Pflanzenschutz	15
5. Allgemeines	15
III. Bau- und Bodendenkmalpflege	
1. Situation der Denkmalpflege	16
2. Baudenkmalpflege	17
3. Bodendenkmalpflege	17
IV. Historische Landesforschung, Landes- und Heimatkunde	17
V. Sprache und Literatur unter besonderer Berücksichtigung des Niederdeutschen	18
VI. Volkskunde — Brauchtum	18
Schlußbemerkung	19

Seinen mündlichen Vortrag leitet der Ministerpräsident mit folgenden Worten ein:

„Lieber Herr Reimers, Herr Landtagspräsident, meine Herren Abgeordneten, meine sehr verehrten Damen und Herren!

In der Tat, seit meiner Amtsübernahme im Jahre 1976 bin ich heute zum siebenten Male in ununterbrochener Folge Ihrer Einladung gefolgt, um Ihre Ausführungen zu hören und die ROTE MAPPE entgegenzunehmen. Ich glaube, ich darf sagen: Wer so häufig kommt, der kommt auch gern. Ich komme natürlich nicht nur, weil ich gerne komme, sondern ich komme, um mit Ihnen über Fragen der Kultur- und Heimatpflege zu sprechen. Ich tue dieses, weil das, was Sie unter Kultur- und Heimatpflege mit der von Ihnen genannten sachlichen Aufgliederung in die acht Gebiete verstehen, eben nicht nur von örtlicher Bedeutung ist. Alles dies, was Sie tun, hat ja letztendlich den Zweck, die Schönheit, die Gesundheit, die Menschlichkeit unserer Lebensverhältnisse zu sichern, und gerade dieses Letzte, die Menschlichkeit unserer Lebensverhältnisse zu sichern, ist, wie Sie wissen, für mich von ganz besonderer Bedeutung. Ich muß und möchte Ihnen deshalb auch für die weitgehend ehrenamtlich geleistete Arbeit danken, die Sie im Interesse unserer Bürger geleistet haben. Ohne diese ehrenamtliche Arbeit wären wir ein wesentliches Stück ärmer. Gerade das, was Sie zum Schluß gesagt haben, der Staat solle nicht alles machen, sondern er solle nur hilfreich sein, hat zur Voraussetzung, daß vor Ort Menschen sind, die sich engagieren und die dann die begleitende Hilfe des Staates in Anspruch nehmen können. Ich weiß, wieviel Mühe jeder von Ihnen und überhaupt die vielen Menschen in unserem Lande, die in den Heimatbünden zusammengeführt sind, haben, um unsere Heimat vor Schaden zu bewahren und sie immer noch schöner und lebenswerter zu machen. Ihnen allen gilt mein Dank.“

Grundsatzbemerkungen zur ROTEN MAPPE

Herr Landtagspräsident,
sehr verehrter Herr Reimers,
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Es ist das erste Mal in der langen Tradition der Niedersachsentage des Niedersächsischen Heimatbundes, daß die ROTE MAPPE und die Antwort der Landesregierung gleichzeitig vorgelegt werden. Die interessierte Öffentlichkeit wird dies sicherlich begrüßen. Das verabredete neue Verfahren ist zudem ein Beweis für die gute Zusammenarbeit des Niedersächsischen Heimatbundes und der Landesregierung auch zwischen den jeweiligen Festversammlungen.

Die ROTE MAPPE 1982 gibt mir Veranlassung, zunächst all jenen zu danken, die an diesem kritischen Bericht mitgearbeitet haben, ganz besonders aber auch den Mitarbeitern des Niedersächsischen Heimatbundes, deren Beiträge in Folge der notwendigen Straffung einfach nicht berücksichtigt werden konnten. Nicht nur die jeweiligen ROTEN MAPPEN allein, sondern in gleicher Weise der ständige ehrenamtliche Einsatz aller Mitarbeiter für die Belange der Kultur- und Heimatpflege machen den Niedersächsischen Heimatbund zum gewichtigen Gesprächspartner der Landesregierung.

Nicht alle in der ROTEN MAPPE 1982 angesprochenen Punkte werden in der Antwort der Landesregierung aufgegriffen. Entweder handelt es sich dabei um Feststellungen, zu denen nach Absprache mit dem Niedersächsischen Heimatbund zusätzliche Erklärungen seitens der Landesregierung nicht erforderlich erscheinen, oder es geht um eine Kritik an Sachverhalten, deren Beurteilung und Regelung nicht in Zuständigkeit der Landesregierung fällt.

Viele der erwähnten Feststellungen in der ROTEN MAPPE 1982 enthalten Worte des Dankes oder gar des Lobes gegenüber Kommunen und Landesregierung. Ich habe dies mit Freude zur Kenntnis genommen, weil hierdurch die Sachlichkeit und die Ehrlichkeit des jährlichen Dialogs zwischen dem Niedersächsischen Heimatbund und der Landesregierung deutlich gemacht werden.

Zur Sache:

Aktuelle Situation der Heimatpflege

Anerkennung des Niedersächsischen Heimatbundes nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz

Sie sind jetzt als Verband im Sinne des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt. Dadurch werden dem Niedersächsischen Heimatbund wichtige Mitwirkungsrechte eingeräumt. Sie ermöglichen es ihm — und davon sollte er auch regen Gebrauch machen —, noch mehr dazu beizutragen, daß unser Land schön und naturhaft erhalten wird.

Anhörrecht für den Bereich der Bau- und Bodendenkmalpflege

Sie bemängeln, daß es für den Bereich der Bau- und Bodendenkmalpflege kein dem § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vergleichbares Anhörrecht für Verbände und Vereine gibt.

Nach den bestehenden Regelungen gilt folgendes:
Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz sieht vor, daß eine von der entscheidenden Behörde unabhängige Denkmalfachbehörde — das Institut für Denkmalpflege — die Behörden, die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern fachlich und wissenschaftlich berät. Bei öffentlichen Planungen und öffentlichen Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege rechtzeitig einzubeziehen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist das Institut für Denkmalpflege Träger öffentlicher Belange. Daneben ist im Bundesbaugesetz die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung besonders geregelt.

Darüber hinaus haben die Bezirksregierungen nach dem Denkmalschutzgesetz die Möglichkeit, Beauftragte zu bestellen, die die unteren Denkmalschutzbehörden vor allem aus örtlicher Sicht beraten und unterstützen. Hiervon wird in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. Ich meine, daß hiermit ausreichende Möglichkeiten geschaffen worden

sind, um die berechtigten Belange der Denkmalpflege durchzusetzen. Die Landesregierung wird allerdings darauf dringen, daß für alle Denkmalschutzbehörden auch Beauftragte für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und für die archäologische Denkmalpflege bestellt werden.

Finanzielle Situation der Heimatpflege

Es trifft nicht zu, daß die Landesregierung in Zeiten, die eine erhöhte Sparsamkeit und eine Überprüfung aller Ausgaben auf ihre Notwendigkeit verlangen, diese im besonderen Maße und zuerst im Bereich der Kultur kürzt.

In der Regierungserklärung von 1978 habe ich darauf hingewiesen, daß die Landesregierung dem kulturellen Leben verstärkte Bedeutung beimessen werde. Dieser Erklärung sind praktische Schritte gefolgt. So konnten in einzelnen Bereichen der Kunst- und Kulturpflege während dieses Zeitraums die Haushaltsansätze mehr als verdoppelt werden.

Die Kunst- und Kulturpflege hat auch bei den Überlegungen zum Haushalt des Jahres 1983 einen hohen Stellenwert. So bleibt trotz der in Einzelfällen notwendigen Einschränkungen festzustellen, daß der Haushalt 1983 nach den Vorstellungen der Landesregierung gegenüber den Ansätzen im Jahre 1982 im Bereich der Kunst- und Kulturpflege eine Steigerung von insgesamt rund 14,5% vorsieht.

Sie haben in diesem Zusammenhang auch das Aufkommen der Spielbankabgabe angesprochen. Nach der Entschließung des Landtages vom 5. Juli 1973 sollte der Anteil des Landes an dem Aufkommen der Spielbankabgabe ausschließlich zur Verstärkung der Landesmittel für bestimmte soziale und kulturelle Zwecke verwendet werden. Die über Ertrage hohen Erträge haben jedoch zu einer Modifizierung dieser Zweckbindung geführt. So werden seit 1978 jährlich 30 Mio DM diesen Zwecken zugeführt. Die Entscheidung hierüber trifft der Landtag im Rahmen der Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes. Aufgrund der angespannten Finanzsituation wird die Landesregierung dem Landtag für 1983 eine Reduzierung des zweckgebundenen Betrages von 30 Mio DM auf 25 Mio DM vorschlagen. Von diesen 25 Mio DM würden 59% (= 14,75 Mio DM) auf den Bereich der Kunst und Kultur entfallen, also nur 2,95 Mio DM weniger als bisher.

Die Forderung des Niedersächsischen Heimatbundes, den Anteil des Landes an dem Aufkommen der Spielbankabgabe in vollem Umfang den bestimmten sozialen und kulturellen Bereichen zuzuführen, läßt sich angesichts der wirtschafts- und finanzpolitischen Krise — allein im Haushalt 1983 müssen mehrere 100 Millionen DM eingespart werden — nicht realisieren. Wenn man die Minderung um 2,95 Mio DM in die Haushaltsgesamtrechnung einbezieht, bleibt für 1983 noch eine Steigerung des Bereichs Kultur- und Heimatpflege in Höhe von rund 10,5% übrig. Dies ist ein Vielfaches der Steigerungsrate des Landshaushalts für das nächste Jahr!

Förderung von Bibliotheken und Museen

Die Landesregierung teilt die Sorgen um das Bibliothekswesen insgesamt. Wenn sie sich gleichwohl veranlaßt gesehen hat, die unmittelbare Förderung der kommunalen und kirchlichen öffentlichen Bibliotheken einzustellen, so deswegen, weil diese kulturellen Einrichtungen ureigene Domänen ihrer Träger sind. Die Kommunen allein sind zuständig für die Grundversorgung ihrer Bürger im kulturellen Bereich, zu dem auch die öffentlichen Bibliotheken gehören. Die direkten Zuschüsse, die das Land bisher neben anderen Leistungen hierfür im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten erbracht hat, sollen nach dem Willen der Landesregierung und auch dem der kommunalen Spitzenverbände im Zuge der Entflechtung der Finanzmassen als zweckgebundene Zuweisungen in Zukunft grundsätzlich entfallen.

Damit entzieht sich die Landesregierung nicht ihren verfassungsmäßigen und vertraglichen Pflichten, überregional auch für das öffentliche Bibliothekswesen zu wirken.

So wird das Land das öffentliche Bibliothekswesen durch die Bereithaltung von vier Fachstellen für die öffentlichen Bibliotheken und durch den Auf- und Ausbau zentraler bibliothekarischer Leistungen, die beispielsweise allein 1981 rund 3,2 Mio DM gekostet haben, auch weiterhin fördern. Das sind die Bibliothekstantieme, die zu rund zwei Drit-

teln auf die kommunalen Bibliotheken entfällt, die *Beteiligung am Deutschen Bibliotheksinstitut* und an der *Norddeutschen Blinden-Hörbücherei*. Hinzu kommen die *Einrichtungen des Leihverkehrs*, vor allem der niedersächsische *Zentralkatalog*, der niedersächsische *Monographienachweis* und der niedersächsische *Zeitschriftennachweis*, in die die öffentlichen Bibliotheken — anders als in den übrigen Bundesländern — voll integriert sind, und der *Bücher-Autodienst*. Hierzu gehört auch das *Bibliothekszentrum*, an das zunächst einige größere öffentliche Bibliotheken angeschlossen werden sollen, das aber in wenigen Jahren infolge der heute schon absehbaren technischen Entwicklung (Bildschirmtext u. ä.) auch für jede kleine Bibliothek seine Hilfen anbieten wird.

Die Hochschul- und die drei Landesbibliotheken spüren die erforderlichen Sparmaßnahmen im Landeshaushalt sehr stark, weil gleichzeitig die Breite des Angebots jährlich steigt und sich die Preise erhöhen. Vor allem die ausländischen Zeitschriften verteuern sich von Jahr zu Jahr zwischen 30 % und manchmal mehr als 100 %. Diese Kostenentwicklung kann bei der gegebenen Finanzlage durch zusätzliche Haushaltsmittel des Landes als Träger dieser wissenschaftlichen Bibliotheken nicht aufgefangen werden. *Nachdem die Bibliotheken Erwerbungsab-sprachen getroffen haben, müssen nun die Hochschulen Konzepte entwickeln, wie sie ihre Mittel zur Stärkung der Beschaffungsetats ihrer Bibliotheken anders verteilen, möglicherweise auch zu Lasten anderer Hochschuleinrichtungen.* Das Land kann und muß dagegen bemüht sein, vor allem die beiden zentralen Bibliotheken funktionsfähig zu erhalten: die technische Informationsbibliothek und die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek in Göttingen. Besonders bei letzterer ist nach dem Wegfall von Sondermitteln die Lücke im Beschaffungsetat sehr hoch, was in der Tat zu Gefahren für den Leihverkehr führen kann. Hier werden Verbesserungsmöglichkeiten gesucht, zunächst aus der Universität selbst.

Bürokratische Hemmnisse bei der Vereinsförderung durch das Land

Die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung mit den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen werden zur Zeit überarbeitet. Der Entwurf der neugefaßten Vorschriften liegt bereits den obersten Landesbehörden vor. *Ziel der Neufassung ist es, das bisherige Verfahren zu vereinfachen und für den Zuwendungsempfänger verständlicher zu gestalten.* Die Neuregelung wird in absehbarer Zeit in Kraft treten.

Beiträge über den Landkreis Osterholz und die Stadt Osterholz-Scharmbeck

Mit Ihrem diesjährigen Tagungsort haben Sie eine Stadt und einen Landkreis in der Randlage zur Großstadt Bremen gewählt. Die jahrhundertelange Zugehörigkeit zum Erzbistum und Herzogtum Bremen machte schon in der Vergangenheit den Einfluß Bremens auf dieses Gebiet deutlich. Die Bedeutung der Hansestadt zeigt sich heute besonders in den vielen Auspendlern aus dem Kreisgebiet nach Bremen. Aber auch das Umland ist für den Verdichtungsraum Bremen wichtig, insbesondere als Ausflugs- und Erholungsgebiet sowie als Wohngebiet. Die Wechselwirkung auf geistig-kulturellem Gebiet wird am besten belegt durch Worswede. *Erinnert sei hier an das Wirken von Fritz Mackensen, Otto Modersohn, Hans am Ende, Fritz Overbeck, Heinrich Vogeler, Paula Modersohn-Becker, Rainer Maria Rilke, Bernhard Hoetger und vielen anderen Künstlern.* Eine Kulturleistung besonderer Art stellt die Erschließung des Teufelsmoores durch die Staatliche Hannoversche Moorkolonisation dar, die nachhaltig mit dem Namen des königlich hannoverschen Moorkommissars Jürgen Christian Findorff verbunden ist.

Die Wechselwirkungen zwischen Bremen und Niedersachsen haben auf Länderebene früh zu einer gemeinsamen Landesplanung für diesen Raum geführt. Beide Länder waren sich im klaren darüber, daß für den Unterweserraum mit seiner Fülle von Verflechtungen zwischen den Städten Bremen und Bremerhaven sowie dem niedersächsischen Umland nur gemeinsam abgestimmte Raumordnungsvorstellungen eine positive Entwicklung gewährleisten.

Im Rahmen dieser gemeinsamen Landesplanung sind auch im engeren Bereich von Osterholz-Scharmbeck unter anderem Vorhaben zum Schutze der Umwelt, zur Erhaltung kulturell und kultur-historisch bedeutender Objekte und zum Ausbau der Naherholungsmöglichkeiten gefördert worden. *Im Hinblick auf die Haushaltslage ist jedoch die finanzielle Förderung ab 1982 ganz erheblich zurückgenommen worden.*

Die Planung für das *Naherholungsgebiet der Osterholz-Wesermünder Geest* wird zur Zeit überarbeitet und fortgeschrieben. Auch für die *Wüme-Niederung* zwischen Bremen und Rotenburg ist eine solche Planung in Vorbereitung.

Auch die Landesregierung sieht mit Genugtuung, daß in dem *Künstlerdorf Worswede* nicht nur die kulturelle Substanz erhalten, sondern durch eine Sonderförderung ausgebaut werden konnte.

Das Land Niedersachsen konnte die *Hoetger-Bauten* im Herzen Worswedens, deren zukünftige Nutzung durch die neuen Eigner ungewiß war, für den Landkreis Osterholz erwerben und so die vom Landkreis vorgesehene weitere kulturelle Nutzung dieser Baudenkmale sichern. Die Große Kunstschau, der Überblick über das Werk der ersten Worsweder Malergeneration, steht den Besuchern von nah und fern nun weiterhin offen. Im *ehemaligen Hotel Worswede* ist, ebenfalls mit Finanzhilfe des Landes, eine Graphothek eingerichtet worden, die hauptsächlich der Präsentation von Arbeiten der gegenwärtigen Worsweder Künstlerschaft gewidmet ist.

Die gute Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Osterholz und dem Land Niedersachsen kommt auch im Werk der *Barkenhoff-Stiftung Worswede* zum Tragen. Diese qualitätvolle Künstlerförderungsstätte, die gleichzeitig die Pflege des Worsweder Archivs und die Betreuung des Heinrich Vogeler-Nachlasses sowie vielfältige andere Sonderprogramme wahrnimmt, wird von den Ländern Bremen, Niedersachsen, vom Landkreis Osterholz, von der Gemeinde Worswede und mehreren einheimischen Kulturvereinen und Einzelpersonen betreut. Seit nunmehr zwei Jahren steht sie dem Lande Niedersachsen für seine gezielte Stipendienförderung zur Verfügung.

Worsweder Künstler werden darüber hinaus auf Empfehlung der Kunst- und Literaturkommission des Landes durch Ankäufe und Stipendien gefördert.

Was die *Straße „Osterholz-Scharmbeck-Bremen“* angeht, ist zu bemerken, daß der Baulastträger für dieses Vorhaben, der Landkreis Osterholz, für den 2. Bauabschnitt noch keine endgültigen Beschlüsse darüber gefaßt hat, ob und gegebenenfalls in welcher Linienführung eine Verbindungsstraße nach Bremen gebaut werden soll.

Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, den *Truppenübungsplatz Garlstedt* durch ein Anschlußgleis an das öffentliche Eisenbahnnetz der Deutschen Bundesbahn im Bahnhof Oldenburg anzuschließen.

Im Anhörungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz sind bereits Einwände und Vorschläge der Träger öffentlicher Belange einschließlich des Naturschutzes erörtert und hinsichtlich der einzelnen Trassenvorschläge abgewogen worden. Von den geprüften sieben Trassenvorschlägen der Anschlußbahn wurde die Trasse A/A1 nach Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile als die am ehesten mit den zivilen Belangen zu vereinbarende vorgeschlagen. Andere Alternativen zu einem Gleisanschluß, nämlich eine ständige Panzer-Verladung in Schwanewede oder Panzer-Transporte über die Autobahn, können nicht weiterverfolgt werden, da sie unzumutbare Belastungen für Schwaneweder Bürger oder dauernde Verkehrsgefährdungen auf der Autobahn zur Folge hätten.

Da die Linienführung der Anschlußbahn weitgehend die südliche Randlage des Forstgebietes Elm berührt und durch geeignete Baukonstruktionen der Bahnunterführungen im Bereich der B 6 und L 152 ein zu großer Waldaufrieb vermieden wird, *bleibt das Waldgebiet Elm in seinem Bestand erhalten.*

Es ist vorgesehen, im Zuge der eingleisigen Bahnlinie durch die Elm die Waldrandzone wieder aufzuforsten und erforderliche Eisenbahndämme im gesamten Streckenverlauf zu begrünen.

Im Rahmen des zur Zeit noch laufenden Planfeststellungsverfahrens für die Anschlußbahn werden Stellungnahmen des Bundes, des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften sowie der übrigen Beteiligten berücksichtigt und Fragen zu Einzelheiten des Natur- und Landschaftschutzes in einem landespflegerischen Begleitplan festgehalten werden.

I. Umweltschutz

1. Emissionen — Immissionen

Saurer Regen / Waldsterben

Die Landesregierung hat mehrfach betont, daß sie die möglicherweise durch Immissionen verursachten Waldschäden sehr ernst nimmt. Sie ist jedoch der Meinung, daß eine Katastrophenstimmung niemandem nützt. *Es müssen vielmehr zunächst Umfang und Ursache der Schäden ermittelt werden, um sie danach bekämpfen zu können. Ein öffentliches Symposium über den derzeitigen Stand der Wissenschaft würde uns jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt kaum weiterbringen.*

Die Niedersächsische Forstliche Versuchsanstalt erstellt zur Zeit in Zusammenarbeit mit dem Institut für Bodenkunde und Waldernährung der Universität Göttingen eine Waldschadeninventur. Das Vorhaben ist in ein länderübergreifendes Forschungsprogramm des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Ursachen der umweltbedingten Walderkrankungen eingefügt. Es wird von Immissionsmessungen der Luft durch den Niedersächsischen Sozialminister ergänzt.

Das Programm wurde mit den Forstämtern, der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt in Göttingen und dem Institut für Bodenkunde und Waldernährung der Universität Göttingen abgestimmt, die parallel und ergänzend Pflanzen- und Bodenproben untersuchen.

Ein abschließendes Urteil über die Ursachen der Waldschäden ist noch nicht möglich. Daß die Immissionsbelastungen eine der Ursachen von Baumerkrankungen sein können, ist allerdings inzwischen unstrittig. Die schwefelhaltigen Abgase entstehen ganz überwiegend bei der Energieumwandlung fossiler Brennstoffe. Wichtigste Bereiche sind die Kraft- und Fernheizwerke, Industriefeuerungsanlagen, der Kleinverbrauch innerhalb privater Feuerungsanlagen und der Verkehr. *Das besondere Interesse der Landesregierung gilt deshalb der Verminderung der Schwefeldioxidemissionen durch den verstärkten Einsatz schwefelarmer Brennstoffe und die Errichtung von Rauchgasentschwefelungsanlagen.*

Die Auffassung, die durch die *Umrüstung von Kohlekraftwerken* entstehenden Kosten könnten durch die *Nutzung der Abwärme* zumindest teilweise ausgeglichen werden, muß von Fall zu Fall geprüft werden. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die anfallende Wärme in der Region abgesetzt werden kann und welche Investitionen für das sehr kostenintensive Verteilnetz aufgewandt werden müssen.

Schwermetalle

Der Bericht des Umweltbundesamtes über die *Gefährlichkeit von Asbest*, der in wesentlichen Teilaussagen seinerzeit sehr umstritten war, hat in der Erörterung notwendiger Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes gegen die von Asbestfeinstaub ausgehenden Gefahren Berücksichtigung gefunden.

Wegen der engen Verflechtung der Märkte *müssen alle Maßnahmen auf diesem Gebiet national und international abgestimmt erfolgen*, wenn sie wirksam sein sollen. Die Erörterungen für einen verbesserten Schutz vor den von Asbestfeinstaub ausgehenden Gefahren wurden daher insbesondere auf der EG-Ebene intensiv mit der Zielsetzung einer einheitlichen Regelung geführt. Diese Erörterungen haben im Jahre 1982 einen gewissen Abschluß gefunden, so daß von daher *eine Umsetzung in nationale Regelungen demnächst zu erwarten ist.* Im Rahmen dieser Erörterungen wurde festgestellt, daß ein *völliger Verzicht* auf die Verwendung asbesthaltiger Materialien *nicht möglich* ist, da für viele Bereiche Ersatzstoffe mit den zu fordernden Eigenschaften, die umwelt- und gesundheitspolitisch unbedenklich wären, nicht zur Verfügung stehen.

Der Wirtschaftsverband Asbestzement hat seinerseits ein Innovationsprogramm zur schrittweisen Reduzierung des Asbest-Gehalts in den Asbestzement-Produkten um bis zu 50 % begonnen. Hierdurch und durch die eingeleiteten Maßnahmen zur drastischen Verminderung der Staubemissionen, beispielsweise durch den Einsatz von staubarmen Bearbeitungsgeräten, wird das Umweltrisiko durch Asbest künftig wesentlich verringert.

Schwermetall-Filterung aus Abwasser

Das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung hat im Jahre 1981 im Auftrage des Umweltbundesamtes ein *geotechnologisches Forschungsvorhaben* mit dem Thema *„Entwicklung eines Trockengranulats aus Schwarztorf zur Reinigung von schwermetallhaltigen Industrieabwässern, zusätzlich Rückgewinnung der darin enthaltenen metallischen Rohstoffe“* durchgeführt.

Es hat sich dabei ergeben, daß Schwarztorf hervorragende Filter- und Sorptionseigenschaften besitzt, wobei die durchgeführten Versuche auf schwefelsäurehaltige und bleihaltige Industrieabwässer konzentriert waren. Derzeit ist das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung in Zusammenarbeit mit der Industrie damit befaßt, das Forschungsergebnis in die praktische Anwendung umzusetzen. Obwohl im einzelnen noch schwierige technische Probleme zu lösen sind, besteht Anlaß zu der Hoffnung, daß das Verfahren erfolgreich abgeschlossen werden und damit einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung unserer Gewässer leisten kann.

Gewässerverschmutzung

Nordsee und Watten

Mit dem Landes-Raumordnungsprogramm hat die Landesregierung ein schlüssiges, rahmensetzendes Konzept für die Gesamtentwicklung der Küstenregion entwickelt, das die vielfältigen, oftmals gegensätzlichen Nutzungsansprüche, die gerade in diesem Raum gestellt werden, miteinander in Einklang bringt. *Das Landes-Raumordnungsprogramm weist den ganz überwiegenden Teil des Niedersächsischen Wattenmeeres als Vorranggebiet für Natur und Landschaft aus*, sieht für Erholung die ostfriesischen Inseln und den unmittelbaren Küstenstreifen vor, konzentriert die notwendige Industrieansiedlung auf wenige Standorte am seeschifftiefen Fahrwasser und koordiniert weitere wichtige Nutzungsansprüche.

Zu den Belangen des Naturschutzes in diesem Gebiet ist im übrigen folgendes zu bemerken:

Ich habe in meiner Regierungserklärung angekündigt, daß Niedersachsen im Wattenmeer einen Nationalpark errichten will.

Der Deutsche Sachverständigenrat für Umweltfragen hat ein umfangreiches Gutachten zum Schutz der Nordsee und der Watten vorgelegt. Dieses Gutachten wird zur Zeit von den dafür zuständigen Stellen des Bundes und der Küstenländer beraten. Von der Fachbehörde für Naturschutz sind die Grundlagen für ein Schutzprogramm im niedersächsischen Wattenmeer erarbeitet und im Rahmen eines Gutachtens 1979/80 vorgelegt worden; eine Kurzfassung wird noch im Laufe dieses Jahres veröffentlicht werden. Diese Gutachten wird die Landesregierung in ihre weiteren Überlegungen einbeziehen.

Das Baggergut, das bei der Vertiefung des Jadefahrwassers anfiel, wurde bisher im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung auf dem *Minsener Oog* aufgeschüttet mit dem Ziel, dort einen neuen Rastplatz für Wasservogel zu schaffen. Eine große Menge von Baggergut wird bei der Begradigung des Jadefahrwassers, die aus Sicherheitsgründen — insbesondere zur Vermeidung von Ölunfällen — dringend erforderlich ist, anfallen. Bei der Entscheidung, wo und wie das dort anfallende Baggergut deponiert werden soll, werden die Gesichtspunkte des Naturschutzes an wesentlicher Stelle berücksichtigt werden. Es gibt da allerdings Abhängigkeiten von der Mitfinanzierung durch den Bund.

Elbverschmutzung

Wie bereits in der WEISSEN MAPPE 1981 ausgeführt, stammt die hohe Belastung der Elbe in überwiegendem Maße aus der Vorbelastung seitens der DDR und der CSSR sowie aus den unzureichend gereinigten kommunalen industriellen Abwässern Hamburgs. Die Belastungen aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind dagegen gering. In Niedersachsen wird als letzte Sanierungsmaßnahme der *Bau der biologischen Kläranlage Cuxhaven* planmäßig durchgeführt.

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, daß das seit Jahren geforderte gemeinsame Sanierungskonzept der anliegenden Bundesländer keine neuen Aussagen und keinen Fortschritt in der Sache bringen kann. Vielmehr sind Sanierungskonzepte für Hamburg und die Oberlieger erforderlich. Diese müssen jedoch von diesen selbst erstellt werden.

Streusalz auf Straßen

Daß der Einsatz von Streusalz auf Straßen erhebliche Vegetationsschäden nach sich ziehen kann, ist inzwischen nicht nur in großen Städten, sondern auch in der freien Landschaft erwiesen.

In dem Flächenland Niedersachsen werden jedoch mehr als 75 % der Personen und mehr als 45 % der Güter mit Kraftfahrzeugen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs — Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen und städtischen Hauptverkehrsstraßen — transportiert. Es liegt daher im Interesse der Bevölkerung und der Volkswirtschaft, daß diese Straßen auch bei winterlichen Fahrbahnzuständen mit zumutbaren Einschränkungen befahrbar sind. Solange keine anderen Stoffe mit gleicher Wirksamkeit und vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen, kann bei den Straßen des überörtlichen Verkehrs auf Streusalz beim Straßenwinterdienst nicht verzichtet werden. Vom Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr ist wiederholt der Grundsatz herausgestellt worden: „Soviel Salz wie gerade nötig, jedoch so wenig wie möglich.“

Anders verhält es sich bei Straßen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung besonders in geschlossenen Ortslagen. Die dafür verantwortlichen kommunalen Gebietskörperschaften erproben unterschiedliche Verfahren, die geeignet sind, den Streusalzverbrauch wesentlich einzuschränken oder ganz auf Streusalz zu verzichten. Die Landesregierung beobachtet diese Erprobungen mit großem Interesse.

Fluglärm

Osnabrück — Atter

Der Verkehrslandeplatz Osnabrück-Atterheide verfügt über eine asphaltierte Start- und Landebahn von 800 m Länge und 20 m Breite sowie über eine Befeuerung für den Nachtflugbetrieb.

Die Luftfahrtbehörden des Landes sind bisher mit etwaigen Plänen, diese Anlage auszubauen, nicht befaßt worden.

2. Müllbeseitigung — Müllverwertung

Hausmüll

Die Anforderungen des Umweltschutzes haben in den vergangenen Jahren die Abfallbeseitigung entscheidend beeinflusst. Abfallbeseitigungsanlagen dürfen heute nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nur noch errichtet und betrieben werden, wenn sie das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen.

Nach der inzwischen abgeschlossenen ersten Stufe der Abfallbeseitigung kommt es darauf an, konsequent zur Abfallwirtschaft überzugehen. Dabei verfolgt die Landesregierung das Ziel geringerer Abfallmengen, der Verwertung und Wiederverwendung von Abfällen als Rohstoff oder Energiequelle und die Minimierung der Belastung der Umwelt bei der Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle.

Die dazu erforderlichen Recycling-Anlagen stecken noch in der technischen Entwicklung. Auch die von Ihnen genannte Pyrolyse hat für Hausmüll noch ihre großtechnische Bewährungsprobe vor sich. Schwierigkeiten bereiten auch die hohen Kosten von Verwertungsanlagen.

Deponie Heinde/Lechstedt

Nach zähen Verhandlungen zwischen den Behörden und unter Beteiligung zahlreicher Bürger ist es gelungen, den Plan zur Erweiterung der

Deponie der alten Ziegelei Lechstedt (Landkreis Hildesheim) abzuwenden. Dadurch wird der Lechstedter Wald in seinem Bestand erhalten.

Nachdem keine andere durchsetzbare Lösung des Abfallproblems gefunden werden konnte, wollen Stadt und Landkreis Hildesheim nun gemeinsam für die Dauer von voraussichtlich acht Jahren im Raum Heinde/Lechstedt südlich der Autobahn eine Mülldeponie auf Flächen betreiben, die gegenwärtig noch landwirtschaftlich genutzt werden. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Hildesheim ist dieser Deponiestandort enthalten; ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft ist in diesem Bereich nicht vorgesehen. Das erforderliche Planfeststellungsverfahren findet unter großer Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Mit der Errichtung der Anlage ist begonnen worden.

Die noch anzuordnenden Rekultivierungsmaßnahmen werden diesen Eingriff in die Natur mildern und — so ist zu hoffen — in absehbarer Zeit vergessen lassen.

„Römermannscher“ Steinbruch im Selter bei Freden

Eine Firma in Freden hat von dem Realverband „Forstgenossenschaft Groß-Freden“ den ehemaligen Steinbruch zum Zwecke der Verfüllung und Rekultivierung gepachtet. Sie hat einen Antrag gestellt, das Gelände innerhalb von zehn bis zwölf Jahren mit Bauschutt und Bodenaushub zu verfüllen. Da in diesem Raum Bauschuttdeponien fehlen, scheint ein öffentliches Interesse an dem Vorhaben gegeben zu sein. Eine Reihe von Behörden und Stellen befürworten den Antrag wegen der Rekultivierung mit anschließender Aufforstung des Geländes.

Dagegen werden von einigen Naturschutzverbänden Bedenken erhoben. Sie weisen auf bemerkenswerte Karsterscheinungen (Höhlen) im Bereich des ehemaligen Steinbruchs hin. Der Ostteil sei aus Gründen des Naturschutzes und der Geologie schutzwürdig. Auch aus der Sicht des Tier- und Pflanzenartenschutzes müßten einige Bereiche von jeglicher Veränderung ausgenommen werden. Ferner würde der Grundwasserschutz beeinträchtigt.

In dem Genehmigungsverfahren, das bei der Bezirksregierung Hannover anhängig ist, werden die unterschiedlichen Belange gegeneinander abgewogen. Ein Interessenausgleich erscheint dadurch möglich, daß man die beantragte Verfüllung der Fläche und Höhe nach so beschränkt, daß die schützenswerten Teile erhalten bleiben. Über den Antrag ist noch nicht entschieden worden.

Tongrube Sachsenhagen

Wie im Fall der Deponie Heinde/Lechstedt steht auch der zur Abfallbeseitigung verpflichtete Landkreis Schaumburg unter dem Zwang, einen geeigneten und genehmigungsfähigen Standort für eine zentrale Abfallbeseitigungsanlage zu finden. Dabei bietet sich immer wieder an, von Menschenhand geschaffene Hohlräume, wie Steinbrüche oder Tongruben, mit Abfällen zu verfüllen, um damit den ursprünglichen Geländeverlauf wieder herzustellen.

Dem entgegen steht der Wunsch, eindrucksvolle und geologisch interessante Bruchkanten zu erhalten oder Feuchtbiotope zu schonen, die sich in naturdichten Gruben entwickelt haben.

Im Falle der Grube Sachsenhagen sind die geologischen und wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten, die Größe des nutzbaren Volumens und die Möglichkeiten der verkehrlichen Anbindung für eine Abfalldeponie günstig.

Aus diesem Grunde hat der Landkreis Schaumburg die Grube inzwischen gekauft und beabsichtigt, einen Planfeststellungsantrag für eine Zentraldeponie zu stellen. In diesem Verwaltungsverfahren, das der Landkreis von sich aus einleiten kann, wird geprüft und abgewogen, welchen Belangen im Hinblick auf das Wohl der Allgemeinheit das stärkere Gewicht beizumessen ist und unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben genehmigt werden kann, oder ob es — gegebenenfalls aus Gründen des Naturschutzes — abgelehnt werden muß. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in diesem Verfahren gewiß nicht außer acht gelassen werden.

Sondermüll

Zur umfassenden Unterrichtung über die Möglichkeiten der Verwertung oder Beseitigung von Sonderabfällen hat die Bezirksregierung Hannover im Dezember 1981 ein „Kursbuch für Sonderabfälle in Niedersachsen“ in zweiter Auflage herausgegeben. Es dient Behörden und Besitzern von Sonderabfällen als Rechts- und Praxishilfe bei der Beförderung, Behandlung und Ablagerung oder Verwertung dieser problematischen Stoffe. Ein darin befindlicher „vorläufiger Plan für Sonderabfälle“ enthält die Anlagen der Sonderabfallbeseitigung in Niedersachsen. Das Gesamtkonzept ist im „Kursbuch“ erläutert worden. Darauf baut sich die Gliederung in Einzelpläne für die verschiedenen Sonderabfälle auf.

Der Verwertung von Sonderabfällen sind Grenzen gesetzt. Wo ein Recycling möglich ist, bedient sich die Industrie schon aus Wirtschaftlichkeitsgründen der bestehenden „Abfallbörsen“.

Münchehagen

In der von Ihnen genannten Altdeponie Münchehagen wurde vor zwölf Jahren die Einlagerung von flüssigen, schlammigen und mineralöhlhaltigen Abfällen sowie einiger anderer Rückstände in Tonpolder genehmigt. Eine solche Genehmigung würde aus heutiger Sicht nur für feste Sonderabfälle erteilt werden, da Abfälle in flüssiger und schlammiger Form Probleme beim Ablagern bringen. Ton kann jedoch aufgrund seines sehr hohen Rückhaltevermögens schädliche Rückstände sicher vom Grundwasser fernhalten. An den zur Kontrolle der Altdeponie Münchehagen erstellten Beobachtungsbrunnen sind bisher Beeinflussungen durch unterirdisches Austreten von Schadstoffen nicht aufgetreten. Daher besteht auch kein Grund, die Altdeponie auszuräumen. Eine derartige Aktion würde überdies zu erheblichen neuen Problemen führen.

Der für die Abfallbeseitigung zuständige Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat als Vorsorgemaßnahme eine Untersuchung vorgeschlagen, die vom Umweltbundesamt als Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gefördert werden soll. Vom Ergebnis dieser Untersuchung wird es abhängen, ob gegebenenfalls weitere Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Altdeponie Münchehagen vorgenommen werden.

3. Bodenabbau

Gipskarstlandschaften am Harzrand

Das in Südniedersachsen vor dem südlichen Harzrand gelegene Gipskarstgebiet hat eine über Niedersachsen und die Bundesrepublik hinausgehende Bedeutung für den Naturschutz. Gipsstein ist als oberflächennahes Gestein äußerst rar. In Norddeutschland findet sich oberflächennaher Gips am Harzrand, bei Stadtoldendorf und in Nordhessen. Infolge klimatischer und hydrologischer Bedingungen zeichnet sich das Gipskarstgebiet am Harzrand durch einen vielfältigen Formenschatz aus, der in dieser Konzentration, wenigstens in Mitteleuropa, einmalig ist. Gerade die geologische Eigenart dieses Gipsvorkommens macht es für die Gipsindustrie besonders interessant. Die Vorkommen sind sehr rein und lassen sich wegen ihrer Oberflächennähe leicht abbauen. Am Harzrand und bei Stadtoldendorf sind weite Gebiete bereits abgebaut, für andere sind Abbaugenehmigungen erteilt. Die Situation ist ähnlich wie bei den niedersächsischen Mooren. Nur wenige Gipskarstgebiete sind noch ungestört. Es gilt, diese letzten Reste einer geologisch einmaligen Erscheinung zu sichern.

So hat die Landesregierung schon vor Jahren das Hainholz, das sich durch einen besonderen Formenreichtum des Gipskarstes auszeichnet, unter Naturschutz gestellt. Ein jahrelang um die Freigabe dieses Gebietes von der Gipsindustrie geführter Prozeß konnte im vergangenen Jahr durch einen für das Land kostspieligen Vergleich beendet werden. Das Hainholz ist für den Naturschutz gesichert. Auch der Lichtenstein steht seit Jahren unter Naturschutz. Dieser Bereich muß, ebenso wie das Hainholz, in seiner Gesamtheit erhalten bleiben. Ein Gipsabbau kann

auch in den Randbereichen nicht zugelassen werden. Für das übrige Gipskarstgebiet bei Düna wird die einstweilige Sicherstellung als Naturschutzgebiet vorbereitet.

Um der niedersächsischen Gipsindustrie die Rohstoffbasis und damit die Produktion mittelfristig zu sichern, hat die Landesregierung in langwierigen Verhandlungen erreicht, daß die Bundeswehr den Gips im Blaßenberg auf dem Standortübungsplatz bei Osterode zum Abbau freigibt. Außerdem hat die Landesregierung der Gipsindustrie große Vorkommen bei Bodenwerder nachgewiesen. Da dieses Vorkommen im Untertagebau gewonnen werden muß und in seiner Qualität von den bisher abgebauten Vorkommen abweicht, bedarf es noch einiger Anstrengungen der Gipsindustrie, bevor diese Lagerstätte industriell genutzt werden kann. Zwischen dem Land und der Gipsindustrie war vereinbart worden, daß ein wesentlicher Teil der Summe aus dem Vergleich Hainholz für die Erschließung dieser neuen Lagerstätten verwendet werden soll, wobei allen Beteiligten klar war, daß weitere Abbaugenehmigungen im Vorharzgebiet für naturhafte Flächen grundsätzlich nicht mehr in Betracht kommen.

Der Ersatz von natürlichem Gipsstein als Rohstoff durch Gipse, die bei der Phosphatherstellung und bei der Rauchgasentschwefelung anfallen, ist nicht ohne weiteres möglich und kann in keinem Fall den Naturgips vollständig ersetzen. Gegen die Verwendung von Phosphatgips spricht zur Zeit sein Anteil an radioaktiven Stoffen. Für die Verwendung von Rauchgasgips sind spezielle Entschwefelungsverfahren erforderlich. Auch sind die gegenwärtig anfallenden Rauchgasgipsmengen noch in keiner Weise ausreichend. Er könnte aber einmal einen großen Teil des abgebauten Gipssteins ersetzen. Die Landesregierung befürwortet daher ausdrücklich diese im Sinne der Abfallwirtschaft und der Schonung unserer natürlichen Umwelt sinnvolle Lösung.

Ölschieferabbau bei Schandelah

Die Frage der Festlegung der Ölschiefer-Lagerstätte bei Braunschweig/Wolfsburg im neuen Landes-Raumordnungsprogramm ist ausführlich in der Antwort auf die ROTE MAPPE 1981 behandelt worden. Befürchtungen, dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens würde in irgendeiner Weise vorgegriffen, sind unbegründet. Im inzwischen in Kraft getretenen Landes-Raumordnungsprogramm ist die Lagerstätte — wie angekündigt — als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Rohstoffgewinnung“ festgelegt. Auch an der Haltung der Landesregierung bezüglich der weiteren Behandlung der Angelegenheit hat sich nichts geändert. Sie wird sich erst dann ein Urteil über den geplanten Ölschieferabbau bilden, wenn die Ergebnisse der noch zu vergebenden wissenschaftlichen Gutachten vorliegen.

Gesteinsabbau am Ith

Die Landesregierung kann nur noch einmal bekräftigen, daß weitere Staatsforstflächen zum Gesteinsabbau nicht freigegeben werden. Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat den Antrag der betroffenen Firma auf Erweiterung des Steinbruchs abgelehnt. Die Bezirksregierung hat, nachdem festgestellt worden war, daß die Firma die mit der Genehmigung festgelegten Grenzen des Gesteinsabbaus überschritten hatte, den Landkreis angewiesen, umgehend für ein rechtmäßiges Verhalten zu sorgen.

II. Naturschutz und Landschaftspflege

1. Situation des Naturschutzes

Personelle Ausstattung des Naturschutzes

Auf die unabweisbar notwendigen Sparmaßnahmen habe ich bereits an anderer Stelle hingewiesen. Deshalb mußten die für die Durchführung des neuen Naturschutzgesetzes im Entwurf des Haushalts 1981 bereits eingepflanzten Stellen gestrichen werden. Trotz dieser einschneidenden Sparmaßnahmen, die alle Verwaltungen des Landes getroffen haben,

gelang es, 1981 und 1982 sechs neue Stellen für die Norddeutsche Naturschutzakademie zu schaffen. Diese neue Einrichtung des Landes hat unter anderem die Aufgabe, das Fachpersonal des Naturschutzes fortzubilden und damit die Leistungsfähigkeit der Naturschutzverwaltung wesentlich zu stärken.

Um den zweifellos vorhandenen personellen Engpaß der staatlichen Naturschutzverwaltung etwas abzumildern, wurde bisher eine Stelle der Landesplanung zum Naturschutz verlagert. Drei weitere Bedienstete der Landesplanung leisten ihren Dienst in der Naturschutzverwaltung. Die Verlagerung einer Stelle aus der Forstverwaltung ist in Aussicht genommen. Die Bezirksregierungen sind angewiesen worden, die Naturschutzdezernate durch zusätzliche Bereitstellung von Verwaltungsbeamten bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Im Einzelfall wird auch durch die Vergabe von Werkverträgen oder befristeten Zeitverträgen geholfen.

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist eine bürgernahe Verwaltung und damit verbunden die Übertragung von Aufgaben auf die kommunalen Gebietskörperschaften. Konsequenterweise wurde in voller Übereinstimmung mit den kommunalen Gebietskörperschaften die Hauptlast der Durchführung des Naturschutzgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Ebenso wie die Länder sind aber auch die Kommunen zu äußerster Sparsamkeit gezwungen. Ich bin davon überzeugt, daß sie die Naturschutzverwaltung stärken, soweit dies in ihren Kräften steht. Im übrigen könnte der Vollzug des Naturschutzgesetzes ohne Mehrausgaben dadurch verbessert werden, daß sämtliche jetzt bei den unteren Naturschutzbehörden Tätigen fachlich besser ausgebildet werden. Dazu steht die Norddeutsche Naturschutzakademie den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung.

Erfassungsprogramme

Die nahezu abgeschlossene Erfassung schutzwürdiger Bereiche durch die Fachbehörde für Naturschutz kommt zu dem Ergebnis, daß nicht nur die Moore, die einst Niedersachsens Landschaft prägten, bis auf wenige Reste verloren sind, sondern auch die unterschiedlichen Arten der Feuchtgebiete, die der Regulierung des Wasserhaushalts in den letzten 30 Jahren zum Opfer gefallen sind; das gilt auch für Trockenrasen, den Gipskarst und nicht zuletzt für die Heide, die noch im vorigen Jahrhundert weite Teile Niedersachsens bedeckte.

Es ist eine der vornehmsten Aufgaben des Naturschutzes, die letzten Reste dieser Lebensräume für die Pflanzen- und Tierarten zu sichern, die auf diese Lebensräume für ihr Überleben angewiesen sind. Die Wiederherstellung einmal zerstörter Lebensräume ist wegen der außerordentlich komplizierten und in ihrer Art kaum überschaubaren Wechselwirkungen zwischen den natürlichen Standortfaktoren Boden, Wasser, Luft und Klima und den dort lebenden Wesen nahezu unmöglich. Die Landesregierung wird deshalb auf jeden Fall an ihrem Ziel, die Naturschutzgebiete in den nächsten Jahren zu verdoppeln, festhalten, auch wenn sie dabei ganz erhebliche Schwierigkeiten überwinden muß. Diese sind nicht nur personeller Art. Auch der häufig vorhandene, durchaus verständliche Widerstand der Grundeigentümer gegen die Ausweisung neuer Schutzgebiete muß gesehen werden. Der Schutz der Natur ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die nicht zu Lasten einzelner durchgesetzt werden kann. Deshalb verpflichtet das Naturschutzgesetz das Land, Grundstücke zu übernehmen, wenn dem Eigentümer infolge naturschutzrechtlicher Anordnungen die weitere Bewirtschaftung nicht mehr zugemutet werden kann. Das Land hat für diesen Zweck ganz erhebliche Summen bereitgestellt. 1980 waren es erstmals 5 Mio DM, 1981 3,7 Mio DM, 1982 werden es allein für die Ausweisung neuer Naturschutzgebiete im Rahmen des Moorschutzprogramms über 10 Mio DM sein. Weitere Ankaufsmittel stehen im Rahmen der allgemeinen Naturschutzmittel zur Verfügung. Ferner werden Ankäufe für Naturschutzzwecke aus den speziell hierfür im Rahmen der Flurbereinigung bereitgestellten Mitteln durchgeführt. Mit diesen Mitteln können allerdings nur Bruchteile der neu auszuweisenden Schutzgebiete angekauft werden. Um das Schutzprogramm zügig durchführen zu können, werden neben dem Ankauf auch andere, das Land weniger belastende Maßnahmen in Betracht gezogen und langfristig haushaltsrechtlich abgesichert werden. Auf jeden Fall brauchen die Naturschutzbehörden bei der Durchführung dieser schwierigen Aufgabe die wirksame Unterstützung durch die Öffentlichkeit, insbesondere durch die anerkannten Naturschutzverbände.

Landwirtschaftsklausel

Die Niedersächsische Landesregierung geht davon aus, daß der in Niedersachsen übliche bäuerliche Familienbetrieb mit den Zielen eines richtig verstandenen, auf die Kulturlandschaft bezogenen Naturschutzes im Einklang steht und daß die Naturschutzziele ohne aktive Mitarbeit unserer Land- und Forstwirte nicht zu verwirklichen sind. Ein Fehlverhalten in Einzelfällen vermag ein generelles Mißtrauensvotum gegenüber einer Bodennutzung und Bodenbearbeitung, die nach modernen Gesichtspunkten und unter Rücksichtnahme auf die Belange von Natur und Landschaft durchgeführt wird, nicht zu rechtfertigen. Die Landesregierung sieht deshalb keine Notwendigkeit, die Landwirtschaftsklausel im Niedersächsischen Naturschutzgesetz zu streichen. Das schließt nicht aus, daß der in seiner Auslegung umstrittene Gesetzeswortlaut klarer gefaßt wird.

Die Ziele des Naturschutzes können nicht gegen, sondern nur mit der Land- und Forstwirtschaft verwirklicht werden. Eine emotionale Konfrontation zwischen Naturschützern und der Land- und Forstwirtschaft kann dem Naturschutz nur schaden. Die Landesregierung unterstützt daher jede Initiative, die zu einem Abbau der Konfrontation der unterschiedlichen Standpunkte führen kann. So führte der Landesbeauftragte für Umweltschutz die Naturschutzverbände zu Gesprächen mit der Land- und Forstwirtschaft zusammen. Beide Gespräche fanden in ausgesprochen sachlicher Atmosphäre statt. Auch die vom Heimatbund geplante Tagung zum Thema „Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz“ findet die volle Unterstützung der Landesregierung.

2. Straßenbau

Grundsätzlich wird der Ausbaubedarf im Zuge von Bundesfern- und Landesstraßen nur noch dann durch den Bau neuer Straßen erfüllt, wenn ein Ausbau auf vorhandener Trasse nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Ein verkehrsgerechter Ausbau vorhandener Straßen ist oft in Ortsdurchfahrten nicht möglich, wenn das Ortsbild grundlegend gestört und die enge Bebauung die Schaffung des für die Abwicklung des Durchgangs- und Binnenverkehrs notwendigen Verkehrsraumes nicht zuläßt. Die Problemlösung muß dann durch den Bau von Umgehungsstraßen erfolgen, der jedoch leider nicht ohne Eingriffe in die Landschaft realisierbar ist. Der Bau von Bundesautobahnen läßt sich nur in den seltensten Fällen unter Einbeziehung vorhandener Straßen verwirklichen. Die Anzahl und die Streckenlänge neu zu planender und zu bauender Autobahnen gerade zur Schonung der Landschaft sind jedoch auch in Niedersachsen erheblich reduziert worden. Der zitierte Erlaß vom 20. Dezember 1977, der die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Straßenbau regelt, hat sich bewährt.

Die erforderliche Anpassung dieses Erlasses an das Niedersächsische Naturschutzgesetz ist vom Minister für Wirtschaft und Verkehr bereits eingeleitet und wird in Abstimmung mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgen.

Die anerkannten Naturschutzverbände werden nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen von Planfeststellungsverfahren beteiligt. Die von Ihnen vertretene Forderung nach frühzeitiger Beteiligung wird nach meiner Auffassung durch die von der Straßenbauverwaltung immer mehr geübte Bürgerbeteiligung erfüllt.

Zersiedlungserscheinungen an Bundesstraßen

Die Bauleitplanung ist als Aufgabe der örtlichen Selbstverwaltung im Sinne des Artikels 28 Abs. 2 des Grundgesetzes den Gemeinden übertragen. Die Gemeinden stehen bei ihrem Bemühen, eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, oft vor Zielkonflikten. Die Landesregierung sieht ihre Aufgabe darin, die Gemeinden bei der schwierigen Aufgabe, gerechte Lösungen für städtebauliche Probleme zu finden, durch Beratung zu unterstützen. So wurden von der städtebaulichen Veröffentlichung des Sozialministers „Ländliche Siedlungen in Niedersachsen“ in der Zwischenzeit über 20.000 Exemplare an für städtebauliche Entscheidungen Verantwortliche und andere Interessierte verteilt. In dieser Veröffentlichung setzen sich die Verfasser auch intensiv mit der stadtgestalterischen Frage der Erscheinung einer Siedlung in der Landschaft auseinander.

Lärmschutzwälle

Die Entwicklung auf dem Gebiet der Lärmschutzwälle und Lärmschutzwälle hat in der vergangenen Jahren erhebliche Fortschritte gebracht. In zunehmendem Maße gelingt es, Lösungen zu finden, die nicht nur technisch taugen, sondern auch unter stadtgestalterischen und landschaftspflegerischen Gesichtspunkten akzeptiert werden können. Die von Ihnen genannten Beispiele stammen aus einer frühen Phase der Entwicklung.

Wild-Unfälle

Nach Auffassung der Landesregierung ist eine dichte Bepflanzung an Straßenrändern nicht die Hauptursache von Wild-Unfällen. Es wird daher auch nicht erwogen, derartige Bepflanzungen zu beseitigen.

Im Jahre 1981 sind bei Zusammenstößen von Kraftfahrzeugen mit wild lebenden Tieren 4 Menschen getötet und 239 Menschen verletzt worden. Die entsprechenden Zahlenangaben in der ROTEN MAPPE (15 Tote und 1500 Verletzte) beruhen vermutlich auf einer Fehlinterpretation der Statistik über die Straßenverkehrsunfälle des Jahres 1981. Trotz des geringen Anteils der Wild-Unfälle an den Gesamtunfallzahlen ist die Landesregierung weiterhin bemüht, in wildreichen Gebieten wirksame Maßnahmen zum Schutz der Verkehrsteilnehmer und des Wildes zu treffen. Die bisher erprobten Verfahren haben sich nicht bewährt. Auch der Landesregierung sind zur Zeit keine erfolgversprechenden Verfahren oder Methoden bekannt. Es ist daher bedauerlicherweise nicht möglich, einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

Bäume an Straßen

L 25 Wiefelstede — Gristede

Die Straßenbauverwaltung plant nunmehr beim vorgesehenen Ausbau der Landesstraße 25 zwischen Wiefelstede und Gristede ein Konzept, bei dem der vorhandene Baumbestand erhalten bleibt. Die vorhandene Fahrbahn soll mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 Metern ausgebaut werden. Ein neuer Radweg soll an der Nordseite der Straße hinter der Baumreihe geführt werden. Ein entsprechender Bauentwurf wird zur Zeit vom Straßenbauamt erstellt. Trotzdem werden einige Bäume gefällt werden müssen. Nach Aussage des zuständigen Forstbeamten sind etwa zehn Eichen zu beseitigen, weil sie nicht gesund sind. Außerdem werden noch einige Eichen entfernt werden müssen, weil sie zu dicht am zukünftigen Fahrbahnrand stehen würden.

Durch die Rechtsprechung ist die Straßenbauverwaltung nämlich verpflichtet, im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht zwischen dem Verkehrsraum der Straße und festen Hindernissen seitlich der Straße einen bestimmten Abstand einzuhalten.

Autobahnen

A 26 Hamburg — Stade

Zu dieser Straßenplanung hatte ich bereits vor einem Jahr Stellung genommen.

Für den Abschnitt von der Landesgrenze Hamburg/Niedersachsen bis zur B 73 (Horneburg) läuft das Planfeststellungsverfahren. Für diesen Abschnitt betrachte ich die Diskussion über die Auswirkungen der Trasse auf Natur und Landschaft als abgeschlossen. Die letzte Abwägung erfolgt durch die Bezirksregierung bei Feststellung der landschaftspflegerischen Begleitpläne als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen.

Um die im Zusammenhang mit der Querung des Auetals und des Schwingetals stehenden Probleme besser abschätzen zu können, hat die Straßenverwaltung eine ökologische Risikoanalyse erarbeiten lassen. Diese erlaubt, notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen und liefert Vorgaben für die späteren landschaftspflegerischen Begleitpläne.

Nach diesen Erkenntnissen ist für den Abschnitt von der B 73 (Horneburg) bis zur Verlängerung der geplanten Ortsumgehung Stade, einschließlich Querung des Auetals, die günstigste Linienführung gefunden. Für die Lösung der Zielkonflikte im Bereich des Auetals sind in den landschaftspflegerischen Begleitplänen Lösungen zur Milderung der Eingriffe vorgeschlagen. Letzte Details sind im kommenden Planfeststellungsverfahren zu klären.

Für den Bereich des Schwingetals scheint eine andere Querungsstelle aus ökologischer Sicht vorteilhafter, weil sie geringere Eingriffe zur Folge haben wird. Auch diese Frage soll im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens endgültig geklärt werden, weil ein gerechter Abwägungsprozeß nur im Rahmen eines förmlichen Verfahrens möglich zu sein scheint. An eine Wiederaufnahme des Raumordnungsverfahrens ist jedoch nicht gedacht.

A 39 Raum Braunschweig

Zur Notwendigkeit dieser Straßenplanung wurde ebenfalls bereits vor einem Jahr Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt nach wie vor.

Die Linienführung der A 39 wurde gegenüber früheren Planungen (Große Stüdumgehung) dahingehend verbessert, daß das Wassereinzugsgebiet des Weddeler Baches nur noch geringfügig angeschnitten wird. Der jetzige Verlauf entspricht den Forderungen der Deutschen Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz e.V. aus dem Jahre 1975.

Entsprechend der Bedeutung des Europareservates „Riddagshausen — Weddeler Teiche“ hat die Raumordnungsbehörde dieser Linienführung zugestimmt unter der Bedingung, eventuell schädigende Auswirkungen durch die A 39 auf das Wassereinzugsgebiet des Weddeler Baches und des Europareservates durch technische Maßnahmen zu verhindern.

Um die Auswirkungen der A 39 auf den Naturhaushalt im Trassenbereich zu untersuchen, zu bewerten und Lösungsvorschläge aufzeigen zu können, wurde inzwischen eine ökologische Bestandsaufnahme durchgeführt. Für die konkrete Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll dieses Gutachten eine wesentliche Grundlage sein.

Sowohl die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen als auch die Abwägung der von der Planung berührten Belange werden Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sein, das bisher noch nicht eingeleitet worden ist. In dem Verfahren haben die betroffenen Bürger Gelegenheit, ihre Anregungen und Bedenken vorzubringen.

A 39 Salzgitter/Salder — Westerlinde

Während des 1978 eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens wurde gefordert, die dem Verfahren zugrunde liegende Südtrasse am Hangfuß der Lichtenberge nicht weiter zu verfolgen, sondern statt dessen entweder die B 490 zwischen Westerlinde und Salzgitter-Salder auf vorhandener Trasse auszubauen oder eine Verlegung der B 490 nördlich Salzgitter-Osterlinde entlang der DB-Strecke Salzgitter-Derneburg anzustreben.

Daraufhin wurden Alternativtrassen untersucht und bewertet. Aufgrund der durchgeführten Anhörungs- und Abstimmungsverfahren sowie der Bürgerbeteiligung wurde nach sorgfältiger Abwägung aller Belange die sogenannte „Grüne Linie“, die Westerlinde in Anlehnung an die vorhandene B 490 und Salzgitter-Osterlinde nördlich umgeht und in Richtung Salzgitter-Salder entlang der DB-Strecke Salzgitter-Derneburg verläuft, als die Linie mit den geringsten Nachteilen angesehen.

Im Planfeststellungsverfahren muß nun geprüft werden, ob diese Linie realisiert werden kann. Als betroffene Kommunen haben der Landkreis Wolfenbüttel, die Gemeinde Burgdorf, die Samtgemeinde Baddeckenstedt und die Stadt Salzgitter der „Grünen Linie“ zugestimmt.

Umgehungen, Ortsdurchfahrten

Bückerburg

Die *Ortsumgehungen der Stadt Bückerburg* im Zuge der Bundesstraßen 65 und 83 befinden sich seit mehreren Jahren in der planerischen Vorbereitung. Beide Ortsumgehungen sind im Bedarfsplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen in die erste Dringlichkeit (Baustufe Ia) eingestuft. Das bedeutet einen Baubeginn bis spätestens 1990. Im gültigen *Fünfjahresplan für den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1981 bis 1985 sind wegen der Mittelknappheit Ansätze für beide Ortsumgehungen leider noch nicht enthalten*. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß mit dem Bau der Ortsumgehungen erst im folgenden Fünfjahresplan (1986 bis 1990) begonnen werden kann. Ungeachtet dessen anerkennt die Landesregierung ebenfalls die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Umgehungsstraßen; sie wird sich deshalb für einen möglichst frühzeitigen Baubeginn einsetzen.

Göttingen

Für die Maßnahme einer *Westumgehung des Stadtteils Grone* hat die Stadt Göttingen als Baulastträger Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz beantragt. Das Vorhaben ist als grundsätzlich förderbar anerkannt worden. Zuwendungen dürfen aber erst dann gewährt werden, wenn das Vorhaben planungsrechtlich gesichert ist. Nach Aussage der Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung Braunschweig) hat die Stadt Göttingen noch keine baureifen Pläne, so daß zur Zeit nicht zu erkennen ist, ob und wann mit dem Bau begonnen werden kann.

Katlenburg

Für den Ausbau der *Ortsdurchfahrt Katlenburg* im Zuge der Bundesstraße 247 läuft seit Mitte 1978 ein Planfeststellungsverfahren, das bis heute nicht abgeschlossen werden konnte. Der Grund für die relativ lange Verfahrensdauer sind die vielen Einwendungen gegen die Planung, die eine generelle Überarbeitung der Planunterlagen erforderte. Der nunmehr fertiggestellte Bauentwurf ist weitgehend auf die in städtebaulicher und landschaftspflegerischer Hinsicht erhobenen Forderungen abgestellt worden. Der Ausbaquerschnitt ist mit Rücksicht auf die vorhandene Bebauung auf eine, den verkehrlichen Notwendigkeiten gerade noch gerecht werdende Dimension reduziert worden. Damit hat in weitgehendem Maße die von der Landesregierung gewünschte und angeordnete flexible Anwendung von Regelwerten ihren Ausdruck gefunden. Die nicht vermeidbare Entfernung von 2 Gebäuden erfolgt in Abstimmung und mit Zustimmung der zuständigen Stellen des Denkmalschutzes.

Die zum Ausdruck gebrachten *Befürchtungen hinsichtlich der Veränderungen des gewachsenen Ortsbildes und der Zerstörung eines wertvollen Feuchtgebietes* (Ruhmeaue) sind eingehend gewürdigt worden. *Es ist sichergestellt, daß keine planerischen Zwänge durch vorhergehende Brückenbauten geschaffen werden*, bevor nicht ein alle anderen Belange berücksichtigender Planfeststellungsbeschluß für die Ausbaumaßnahme vorliegt.

Wöllmarshausen — Nesselröden

Die *Maßnahme ist planungsrechtlich unanfechtbar*. Die Bauarbeiten laufen seit 1977. Der Landkreis Göttingen als Baulastträger erhält für dieses Vorhaben Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

L 84 in Bad Essen

Die niedersächsische Straßenbauverwaltung plant im Einvernehmen mit der Gemeinde Bad Essen seit vielen Jahren die Teilverlegung der L 84 in der *Ortsdurchfahrt Bad Essen*. Mit dieser Teilverlegung sollen

die unzumutbaren Verkehrsverhältnisse in der Nicolaistraße (früher: Bahnhofstraße) verbessert und die Voraussetzungen für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Ortskerns geschaffen werden.

Wegen der besonderen Dringlichkeit dieser Straßenbaumaßnahme ist am 3. Juni 1982 die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses vom 18. März 1975, gegen den mehrere Klagen privat Betroffener erhoben worden waren, angeordnet worden. *Die von der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde verfolgte Teilverlegung stellt die einzig realistische Lösung der innerörtlichen Problematik dar*. Die von Gegnern dieser Lösung ins Feld geführte Ortsumgehung hat wegen der erheblichen höheren Kosten und der geringeren Entlastungswirkung für die vorhandene Ortsdurchfahrt keine Erfolgsaussichten.

Deutsche Bundesbahn

Streckenstilllegungen

Die Landesregierung teilt die Befürchtung, daß mit den Streckenstilllegungen strukturpolitische Fehlentscheidungen getroffen werden. Sie wendet sich mit Nachdruck gegen diese Maßnahmen und nutzt dabei ihre Einspruchsmöglichkeiten im Rahmen des Anhörungsrechts nach § 44 Bundesbahngesetz aus.

Die Forderung nach Landesprogrammen zur Finanzierung von Bundesbahnstrecken in der Fläche mit Landesmitteln muß aber aus verfassungsrechtlichen und grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werden. Dies ist eine Sache des Bundes. Die Landesregierung ist weder gewillt noch in der Lage, dem Bund die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise abzunehmen.

Neubaustrecke der DB bei Hann. Münden

Die Landesregierung unterstützt den Bau der neuen Bundesbahnstrecke, weil diese Maßnahme zur strukturellen Verbesserung des Landes beitragen wird. Das für den Raum Hann. Münden durchgeführte *Raumordnungsverfahren hat ergeben, daß die von der Bundesbahn gewählte Linienführung im Grundsatz mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu vereinbaren ist*. In dem Verfahren ist erreicht worden, daß zahlreichen Wünschen und Forderungen der Bürger und der Kommunen entsprochen werden soll. So wurde der Bundesbahn gegenüber gerade in diesem Bereich eine Verlängerung der vorgesehenen Tunnelstrecke um über 15% aufgegeben. Inzwischen hat die Bundesbahn mit Ausnahme des engeren Bereichs der Werrabrücke die Planfeststellung eingeleitet. Für den Bereich Werrabrücke wird wegen der gleichzeitig geplanten Autobahnbrücke die Planfeststellung von der Straßenbauverwaltung eingeleitet werden.

Die Bundesbahn ist für sich selbst Planfeststellungsbehörde. Sie muß ihre Beschlüsse jedoch so ausrichten, daß sie einer gerichtlichen Nachprüfung standhalten. Sie ist zur Zeit bemüht, die Lage und Gestaltung der Deponien zu verbessern. Zur *Frage der Wasserversorgung* wird von der Stadt Münden geprüft, ob neue Brunnen angelegt werden können.

Für die *geplanten Werrabrücken* soll durch ein Gutachten und unter Beteiligung der Stadt Münden die beste Lösung ermittelt werden. Dabei wird auch die Möglichkeit, die neuen Eisenbahn- und Autobahnbrücken zu einem Bauwerk zusammenzufassen, untersucht werden.

Strecke Lehrte — Hildesheim

Für die geplante *Umfahrung der Stadt Lehrte* im Zuge der Bundesbahnstrecke Lehrte — Hildesheim ist ein Raumordnungsverfahren durchgeführt worden, das im April 1982 abgeschlossen worden ist. In diesem Verfahren sind auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt worden. Unter Abwägung aller öffentlichen Interessen hat sich die sogenannte Kleine Umfahrung als die Lösung mit den geringsten Eingriffen in Bebauung und Landschaft dargestellt. Dieser Auffassung haben sich auch die Landwirtschaftskammer und das Amt für Agrarstruktur angeschlossen.

Die Bundesbahndirektion Hannover wird auf der Basis des Raumordnungsverfahrens im Herbst 1982 die Planfeststellung einleiten.

Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, von dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens abzurücken.

Magnetbahn Hamburg — Langenhagen

Eine Magnetbahn-Schnellverbindung zwischen Hamburg und dem Flughafen Hannover-Langenhagen ist in der Tat einmal „angedacht“ worden. Das ist geschehen, weil im Emsland in den Jahren 1983 bis etwa 1993 mit dieser Verkehrstechnik Versuche gemacht werden und, sollten sie positiv verlaufen, eine Anwendungsstrecke für weitere Erprobungen im Alltagsbetrieb gefunden werden muß. Zunächst sind aber die *Ergebnisse der Versuche im Emsland abzuwarten*. Das Projekt ist daher nicht aktuell.

3. Wasserbau — Feuchtgebiete

Trinkwasserversorgung

Die langfristige Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser ist in der Tat eine außerordentlich wichtige Aufgabe. Niedersachsen ist dabei in einer vergleichsweise günstigen Situation. *Die Wasserversorgung in Wassermangelgebieten kann durch überregionale Wasserausgleich und Verbund sichergestellt werden*. Wassergewinnungsanlagen in grundwasserreichen Gebieten verringern die ökologischen Risiken gegenüber zusätzlichen Entnahmen in Wassermangelgebieten. Die Landesregierung achtet verstärkt darauf, daß nur ein kleiner Teil des sich ständig aus den Niederschlägen erneuernden Grundwassers genutzt und kein Raubbau betrieben wird.

Die Notwendigkeit zur sparsamen und rationellen Verwendung von Wasser hat die Landesregierung bereits in der WEISSEN MAPPE 1981 unterstrichen. Auch im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen wird hierauf hingewiesen.

Ein von der Landesregierung in Auftrag gegebenes Gutachten zeigt allerdings, daß *eine generelle Trennung der Systeme zur Trink- und Brauchwasserversorgung nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen, sondern insbesondere aus bautechnischen und hygienischen Gründen nicht möglich ist*. Die Landesregierung befürwortet jedoch den *Ausbau getrennter Wasserversorgungsnetze in der Industrie* und drängt zusätzlich darauf, den Brauchwasserverbrauch der Industrie durch Mehrfachnutzung des Wassers einzuschränken.

Das Landesministerium hat sich erst kürzlich mit der Wasserbedarfsentwicklung befaßt und wird sich demnächst eingehend mit den Fragen der regionalen Bedarfsdeckung und der Wassergüte beschäftigen.

Wald und Wasser

Die Bedeutung des Waldes für den Wasserhaushalt und die Reinheit des Grundwassers ist auch von der Landesregierung frühzeitig erkannt worden und mit der *Herausgabe der Waldfunktionskarte Niedersachsen* für alle Waldbesitzarten flächendeckend dokumentiert worden.

Grundsätzlich wird der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes eine sehr große Bedeutung beigemessen. In der Regel können unsere Forsten die verschiedenen Zweckbestimmungen erfüllen. In der Waldfunktionskarte sind deshalb nicht nur die festgesetzten Wasserschutzgebiete, sondern auch die Einzugsgebiete von vorhandenen oder geplanten Wasserwerken aufgeführt.

Soweit Waldgebiete dem unmittelbaren Schutz von Trinkwasserwerken dienen, sind sie als Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

Harzwasser

Planungen der Harzwasserwerke beinhalten Wasserversorgung, Hochwasserschutz und Niedrigwasseraufhöhung. Diese verschiedenen Aufgaben sind gegeneinander und auch gegenüber den Gesichtspunkten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Fremdenverkehrs abzuwägen.

Bei der Beantwortung der ROTEN MAPPE 1981 wurde bereits auf die Notwendigkeit der *wasserwirtschaftlichen Planungen im Siebental* zur Trinkwasserbereitstellung, zum Hochwasserschutz und zur Niedrigwasseraufhöhung hingewiesen. Der dafür vorgesehene Plan zum Bau

der „Oberen Siebertalsperre“ wurde gerade zum Schutz der ökologisch besonders wertvollen Teile des oberen Siebertales nicht weiter verfolgt und statt dessen die Mehrschrittlösung entwickelt, die unter anderem kleine Überleitungssperren vorsieht. Die Wasserentnahme erfolgt ausschließlich in Zeiten reichlicher Wasserführung; es wird also nur Wasser entnommen, das sonst ungenützt und zum Teil schadenbringend abfließt.

In dem gegenwärtig laufenden Planfeststellungsverfahren wird seitens der zuständigen Behörde selbstverständlich geprüft werden, ob die Verwirklichung der Mehrschrittlösung ein unzulässiger Eingriff im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sein wird.

Wasserentnahme in der Nordheide

Die bereits in der Antwort zur ROTEN MAPPE 1981 erwähnten Untersuchungen einer auf Anregung der Landesregierung gebildeten Arbeitsgruppe sind auf die außerhalb des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide liegenden Flächen des Einzugsgebietes ausgedehnt worden. *Ob die nach diesen Untersuchungen als möglicherweise beeinflussbar ausgewiesenen Flächen tatsächlich gefährdet sind, können nur genaue Grundwasserbeobachtungen bei Betrieb des Wasserwerkes zeigen*.

Mit den Hamburger Wasserwerken wurde vereinbart, daß statt der bewilligten 25 Millionen Kubikmeter Wasser pro Jahr zunächst nur 15 Millionen Kubikmeter Wasser pro Jahr entnommen werden. Mit dieser Betriebsweise sowie mit Pumpversuchen sollen Aufschlüsse über die tatsächlichen Auswirkungen der vollen Wasserförderung in Höhe von 25 Millionen Kubikmeter auf den Grundwasserhaushalt gewonnen werden. Dabei wird sich zeigen, ob und inwieweit in den als kritisch bezeichneten Feuchtgebieten Veränderungen eintreten können.

Nach Vorliegen dieser Erkenntnisse soll die Betriebsweise so festgelegt werden, daß negative Einflüsse auf die Feuchtgebiete ausgeschlossen oder durch andere Maßnahmen ausgeglichen werden.

Flüsse

Elbe

Für die Betreuung der Schutzgebiete an der Niederelbe hat der Landkreis Stade inzwischen neben dem vom Land bezahlten Naturschutzwart *auf eigene Kosten einen weiteren Naturschutzwart eingestellt*. Der Landkreis hat sich damit das von der Landesregierung aufgestellte Schutzprogramm für die Unterelbe zu eigen gemacht und setzt sich tatkräftig für dessen Durchführung ein. Die Landesregierung begrüßt diese Aktivität des Landkreises und wünscht, daß andere Landkreise diesem Beispiel mit der Einsetzung von Landschaftswartern für besonders empfindliche Gebiete folgen. Im übrigen kann nur bestätigt werden, daß die kommunalen und staatlichen Behörden in diesem Raum in vorbildlicher Weise bei der Ausführung des Schutzprogramms zusammenwirken.

Das am Ende der letzten Legislaturperiode verabschiedete Landesraumordnungsprogramm legt den zweifellos naturschutzwürdigen *Schwarztonnensand* als Vorranggebiet für Natur und Landschaft fest. Das von der Bezirksregierung vorbereitete Schutzverfahren wird jetzt zum Vollzug dieser Zielsetzung eingeleitet werden.

Elbmarsch bei Winsen/Luhe

Ein Teil des *Landschaftsbereiches Osterwiesen in der Stadt Winsen an der Luhe* wird seit rund zwanzig Jahren von gewerblichen Betrieben in Anspruch genommen. Die Stadt hat sich im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes entschieden, für die gewerbliche Ansiedlung in diesem Bereich zusätzliche Flächen zur Verfügung zu stellen. Seit 1977 ist der vorbereitende Bauleitplan wirksam.

Mit der Inbetriebnahme des *Ilmenausperrwerkes* ist eine Erhöhung des Grundwasserstandes eingetreten, die in Teilen des westlichen Bereiches der Osterwiesen, die noch nicht bebaut sind, zur Ausbildung eines Feuchtgebietes führt. Die Stadt Winsen beabsichtigt, im Rahmen der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes das *vorhandene Ge-*

werbegebiet maßvoll zu erweitern. Sie ist jedoch bereit, mit dem Bund für Vogelschutz die Frage zu erörtern, wie in diesem Bereich die unterschiedlichen Belange bei zukünftigen Entscheidungen vereinbart werden können.

Ilmenau zwischen Uelzen und Lüneburg

Die *Versandung der Ilmenau* im fraglichen Gewässerabschnitt ist eine Folge der Sandzuführungen aus den Seitengewässern. Der ordnungsgemäße Wasserabfluß kann nur durch ständig sich wiederholende abschnittsweise Räumung der Sohle gewährleistet werden. Diese Räumung führt der Unterhaltungsverband Mittlere Ilmenau in regelmäßiger Abstimmung mit seiner Aufsichtsbehörde, dem Landkreis Uelzen, der auch untere Naturschutzbehörde ist, durch.

Es trifft zu, daß die Art und der Umfang der Räumung immer noch nicht befriedigen können. *Gleichwohl handelt es sich keinesfalls um einen „schleichenden Ausbau“*. Nach dem Stand der Absprachen zwischen den Beteiligten ist die Landesregierung überzeugt, daß alsbald eine allseitig befriedigende Lösung gefunden werden wird.

Aller-Leine-Niederung bei Soltau/Fallingbostal

Bei der Aufstellung des *Aller-Leine-Oker-Planes* in den 60er Jahren wurde dem Heckenschutz und anderen landespflegerischen Belangen noch nicht ausreichende Rechnung getragen. Die untere Naturschutzbehörde hat jedoch in den vergangenen Jahren bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen bewirkt, daß Hecken erhalten und Neupflanzungen vorgenommen werden. *Zur Zeit wird für das gesamte Allertal im Gebiet des Landkreises Soltau-Fallingbostal eine Landschaftsschutzverordnung vorbereitet*; darüber hinaus bereitet der Landkreis Soltau-Fallingbostal eine Verordnung zum Schutz von Hecken, Gehölzen und Einzelbäumen vor. Parallel dazu wird für den Landkreis ein *Heckenpflegeprogramm* erarbeitet, das Grundlage für die Erhaltung des Heckenbestandes auch bei der Planung und Durchführung wasserbaulicher und agrarstruktureller Maßnahmen sein soll. Auch soll darauf hingewirkt werden, daß der Heckenbestand bei den in der Allerniederung unerwünschten Umwandlungen von Grünland in Ackerland nicht weiter verringert wird.

Obere Aller zwischen Grafhorst und Rühren

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Oberaller und zum Ausgleich einer Vielzahl anthropogener Eingriffe im Einzugsgebiet des Flusses *sieht der Aller-Leine-Oker-Plan den Bau eines Rückhaltebeckens bei Grafhorst vor*.

Die *Hochwasserentlastung über den Mittellandkanal zur Elbe*, deren richtige Bedienung gefordert wird, *ist nur begrenzt möglich*, setzt Gutwilligkeit der DDR voraus und gewährt im übrigen — auch bei optimaler Steuerung — keinen ausreichenden Schutz vor Hochwässern. Dies zeigen umfangreiche hydrologische Untersuchungen.

Die besondere *Bedeutung des Drömlings* für den Naturhaushalt ist bekannt und wird bei der Planung des Rückhaltebeckens beachtet werden. Die bisherigen Überlegungen sehen vor, das Rückhaltebecken als Feucht- und Naßbiotop zu gestalten. So ist eine Wasserfläche von 60 bis 100 ha vorgesehen. Der Aushubboden wäre in die Polderdeiche einzubauen.

Verrohrung von Fließgewässern

Über die Notwendigkeit eines naturnahen Gewässerausbaues und der dabei zu beachtenden Grundsätze ist im Zusammenhang mit der ROTEN MAPPE wiederholt gesprochen worden. *Das Problem liegt in der Tat in der Beachtung und Umsetzung der Grundsätze bei der einzelnen Baumaßnahme*. Hier ist sicher noch ein gutes Stück Aufklärungsarbeit zu leisten. Die Landesregierung wird dies auch weiterhin tun.

Schutzvorhaben von gesamtstaatlicher Bedeutung

Im Rahmen eines *Programms zur Förderung von Schutzvorhaben von gesamtstaatlicher Bedeutung* hat der Bund neben dem Flächenankauf

im Gebiet der *Meißendorfer Teiche* den Schutz und die Entwicklung des *Neustädter Moores in der Diepholzer Moorniederung* und des *Elbeniederungsgebietes bei Gartow-Höhbeck* mit erheblichen Mitteln gefördert. Dadurch konnten beispielsweise im Naturschutzgebiet Neustädter Moor bisher Flächen von über 200 ha durch den Landkreis Diepholz erworben werden.

Seen und Teiche

Groß-Bültener Schlammeich (Ilse)

Der *Landkreis Peine* hat das Vorhaben, auf dem Gelände der Schlammeiche eine Bauschuttdeponie zu errichten, *aufgegeben*.

Bei der Bezirksregierung Braunschweig läuft inzwischen ein Verfahren zur Unterschutzstellung dieser ökologisch wertvollen Wasserflächen.

Northeimer Seenplatte

Nach altem Recht war die Ausweisung des Wasservogelreservats Northeimer Seenplatte als Naturschutzgebiet nicht möglich. Die Voraussetzung für die Unterschutzstellung brachte erst das neue Niedersächsische Naturschutzgesetz, das als einziges Landesnaturschutzgesetz auch die Möglichkeit gibt, Gebiete unter Schutz zu stellen, die erst künftig zur Lebensstätte schutzbedürftiger Arten werden sollen. *Das Wasservogelreservat wurde im Februar 1982 einstweilig sichergestellt*. Nach dem derzeitigen Entwurf für eine Naturschutzverordnung sollen alle zerstörenden, beschädigenden oder verändernden Handlungen, hierzu zählt insbesondere auch die Erholungsnutzung, verboten werden. Zugelassen bleibt die landwirtschaftliche, jagdliche und fischereiliche Nutzung sowie die Verarbeitung des gewonnenen Materials durch einen ansässigen Industriebetrieb. *Eine endgültige Entscheidung über den Inhalt der Verordnung wird erst nach Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände und der sich anschließenden öffentlichen Auslegung getroffen werden*.

Moore

„Großes Moor“ bei Gifhorn

Nicht die Gemeinde Wahrenholz, sondern der Landkreis Gifhorn ist als untere Naturschutzbehörde zuständig für die Genehmigung von Abtorfungen. Da die in Rede stehende Fläche im einstweilig sichergestellten zukünftigen Naturschutzgebiet „Großes Moor“ liegt, darf die Abtorfungsgenehmigung nur mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde erteilt werden. *Da das „Große Moor“ nach dem Moorschutzprogramm unter anderem als Birkwildbiotop auf jeden Fall erhalten werden muß, wird die Abtorfung lediglich für eine kleine Teilfläche zugelassen werden*.

„Totes Moor“ bei Neustadt a. Rbge.

Die Torfgewinnung im „Toten Moor“ erfolgt aufgrund alter Genehmigungen nach dem Moorschutzgesetz. Diese Genehmigungen sind ordnungsgemäß nach dem Bodenabbaugesetz übergeleitet. *Die untere Naturschutzbehörde prüft zur Zeit, ob die von der Firma angewendete Abbaumethode — das sogenannte Fräsen — mit der gültigen Genehmigung voll in Einklang steht*. Sollte dies nicht der Fall sein, so könnte bei der dann notwendig werdenden Neugestaltung der Genehmigung den Belangen des Naturschutzes, insbesondere der Sicherung der angrenzenden Schutzgebiete, Rechnung getragen werden.

„Tinner Dose“ bei Meppen

Es kann bereits als großer Erfolg verbucht werden, daß der Bundesminister der Verteidigung die fest geplante und bereits vorbereitete Anlegung von Brandschutzwegen in der „Tinner Dose“ zurückgestellt hat. In voller Übereinstimmung mit dem Niedersächsischen Heimatbund *wird die Landesregierung darauf hinwirken, daß diese Planung endgültig aufgegeben wird*.

4. Tier- und Pflanzenschutz

Safaripark Hodenhagen

Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, insbesondere über die artgemäße Nahrung und Pflege sowie über eine verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere, finden auch in sogenannten Safariparks und Kleinzooos uneingeschränkt Anwendung. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von den zuständigen Behörden, Landkreisen und kreisfreien Städten, überwacht. Außerdem bedürfen diese Anlagen seit dem 1. Januar 1982 einer Genehmigung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz.

Die bekanntgewordenen Vernachlässigungen bei der Unterbringung, Haltung und Pflege der Tiere im Safaripark Hodenhagen sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes vom Landkreis Soltau-Fallingbostal verfolgt worden. So führten zahlreiche Verfahren zur Festsetzung von Buß- und Zwangsgeldern in erheblicher Höhe. Am 4. März 1982 fand eine erneute umfassende Überprüfung des Safariparks statt. Daran haben der zuständige beamtete Tierarzt des Landkreises Soltau-Fallingbostal, der Gemeindedirektor der Samtgemeinde Hodenhagen, die Bezirksregierung Lüneburg und das Niedersächsische Landesverwaltungsamt als Fachbehörde für Naturschutz teilgenommen. Hierbei wurden wiederum Mängel an der Unterbringung und Pflege der Tiere festgestellt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieser Mängel sind eingeleitet worden.

Erhaltung des Birkwildes

In Niedersachsen sind seit vier Jahren vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Zusammenarbeit mit der Landesjägerschaft Niedersachsen und dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt konkrete Maßnahmen zur Erhaltung des Birkwildes, wie beispielsweise *Biotopenverbesserungen* und *Auswilderung von gezüchtetem Birkwild*, ergriffen worden.

Durchschlagende Erfolge konnten wegen der besonders bei diesem Wild schwierigen Ursachenforschung in kurzer Zeit nicht erwartet werden. Erste Stabilisierungen sind aber zu beobachten.

Artenschutz

Nachdem die erste *Tonbildschau* der Dezernate Naturschutz und Bildungstechnologie des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes allgemein Anerkennung gefunden hat, ist beabsichtigt, eine weitere Tonbildschau folgen zu lassen, sobald die notwendigen Haushaltsmittel hierfür bereitgestellt werden können.

Rote Liste der „Pflanzen-Lebensgemeinschaften“

Die Roten Listen der bedrohten Pflanzen- und Tierarten weisen immer mehr Arten auf, deren Überleben nicht mehr gesichert ist. Die von Ihnen erwähnte *Forschungsarbeit von Professor Preisung* weist nach, daß nicht nur einzelne Pflanzen- und Tierarten, sondern ganze Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen in ihrem Bestand bedroht sind. Diese Arbeit wird im übrigen vom Land und vom Bund finanziell gefördert und von der Norddeutschen Naturschutzakademie organisatorisch betreut. Bekannt ist, daß der Rückgang der Arten und der Lebensgemeinschaften seine Ursache in erster Linie in der Verdichtung der Lebensräume der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere hat.

Bäume

Erstaufforstungen

Die Genehmigung von Erstaufforstungen darf nach dem Landeswaldgesetz im wesentlichen nur versagt werden, wenn hierdurch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich

beeinträchtigt würden. *Die Aufforstung von Streuwiesen und Halbtrockenrasen mit Fichte ist nicht nur aus ökologischen, sondern auch aus forstwirtschaftlichen Gründen abzulehnen*.

Solange in Niedersachsen nicht größere Flächen als bisher für *Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen* in Anspruch genommen werden, sollte das Forstrecht in dieser Beziehung nicht geändert werden.

Im übrigen werden die staatlichen Beratungsforstämter und die Forstämter der Landwirtschaftskammern weiterhin darauf hinwirken, daß bei Erstaufforstungen ökologische und wirtschaftliche Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt werden.

Die schutzwürdigen *Trockenrasenvorkommen der Asse und des Hägebergs* im Landkreis Wolfenbüttel sind gegenwärtig in ihrem Bestand nicht bedroht; ihre Ausweisung als Naturschutzgebiet ist daher nicht vordringlich. Der Landkreis Wolfenbüttel beabsichtigt aber, die Flächen als Landschaftsschutzgebiet oder als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen.

Abholzungen

In Natur- und Landschaftsschutzgebieten kann die Forstwirtschaft Beschränkungen unterworfen werden. Einzelheiten dazu werden je nach Schutzzweck in den einzelnen Schutzgebietsverordnungen niedergelegt. Im *Naturschutzgebiet Beutling* ist in der Verordnung aus dem Jahre 1937 festgehalten worden, daß die Forstwirtschaft ohne Beschränkung fortgeführt werden kann. Sofern die Zwecke des Naturschutzes eine Änderung dieser Verordnung erforderlich machen, wird es nötig sein, die künftigen Bewirtschaftungsgrundsätze in einem neuen Verfahren zu prüfen und abzustimmen.

5. Allgemeines

Schutzgebiete

Dinklager Burgwald

Der Dinklager Burgwald ist bereits seit dem 16. April 1981 durch *einstweilige Sicherstellung* geschützt. Die endgültige Unterschutzstellung wird vom Landkreis Vechta vorbereitet. Die Verordnung soll noch 1982 in Kraft treten.

Naturdenkmale

Kennzeichnung

Der Eigentümer eines Naturdenkmals ist bereits vor Erlass der Schutzverordnung zu hören. Diese Regelung hat das Niedersächsische Naturschutzgesetz aus dem Reichsnaturschutzgesetz übernommen. Die Kennzeichnungspflicht ergibt sich unmittelbar aus § 31 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. *Die Art der Kennzeichnung wurde bereits durch Erlass der obersten Naturschutzbehörde vom 24. März 1961 geregelt*. Diese Regelung gilt noch heute, so daß es keiner besonderen Verordnung über die Art der Kennzeichnung der Naturdenkmale bedarf.

Freizeit und Erholung

Hohnstorf/Elbe

Ziel der Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1937 war die *Erhaltung des Eichenbestandes im Außendeichgelände*. Da das Eichenwäldchen heute mehr denn je schutz- und erhaltungswürdig ist, hat die Bezirksregierung berechnete Bedenken gegen die vom Landkreis beantragte Löschung des Landschaftsschutzgebietes. Auch bei Aufrechterhaltung der Landschaftsschutzverordnung ist eine Erholungsnutzung dieses Gebietes nicht ausgeschlossen. So konnte der Landkreis im Landschaftsschutzgebiet Erholungsanlagen genehmigen, ohne daß da-

durch der Schutzzweck ernstlich gefährdet wurde. Der Belastbarkeit des Schutzgebietes sind jedoch Grenzen gesetzt. Eine weitere Intensivierung der Freizeitznutzung im Schutzbereich kann nicht mehr zugelassen werden. Vor allem darf kein ungenehmigter Bau mehr geduldet werden, auch wenn dieser außerhalb des Landschaftsschutzgebietes errichtet wird. Soweit es in ihrer Zuständigkeit liegt, wird die Bezirksregierung alles unternehmen, um erkennbaren Fehlentwicklungen entgegenzutreten.

Hardegsen

Die Stadt Hardegsen hatte in ihrem Flächennutzungsplan im *Esposdental* ein *Sondergebiet für Kur- und Erholungszwecke* dargestellt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im August 1981 hat die Stadt beantragt, diese Fläche von der Genehmigung auszunehmen, da die Darstellung wegen der bestehenden landschaftsschutzrechtlichen Regelungen nicht genehmigungsfähig war. In Ausübung ihrer Planungshoheit beabsichtigt die Stadt Hardegsen, an dem Ziel, hier ein Kurgelände zu entwickeln, festzuhalten. Sie hat beim Landkreis Northheim beantragt, diese Fläche aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen. Der Landkreis ist bereit, diesem Antrag unter der Voraussetzung zu folgen, daß die Stadt sich verpflichtet, im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens einen Grünordnungsplan aufzustellen. Diese Aufhebung landschaftsschutzrechtlicher Regelungen für einen Teil eines rechtswirksamen Landschaftsschutzgebietes bedarf wie jede derartige Entscheidung der Zustimmung der Bezirksregierung.

Sport

Estering bei Buxtehude

Die *Motorsportanlage „Estering“* ist nicht nur vorübergehend stillgelegt worden, sondern die Stadt Buxtehude hat mit Verfügung vom 1. Dezember 1981 die Nutzung der Anlage unbefristet untersagt und außerdem die sofortige Vollziehung angeordnet.

Hiergegen ist von dem Betreiber der Anlage Widerspruch eingelegt und beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf Wiederherstellung der aufchiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt worden. Das Gericht hatte diesem Antrag für zwei Rennen im Jahre 1982 stattgegeben.

Das *Oberverwaltungsgericht Lüneburg* hat in einem jetzt veröffentlichten *Beschluß entschieden*, daß vom Herbst 1982 an keine Autorennen mehr stattfinden dürfen. Das von der Stadt Buxtehude am 1. Dezember 1981 für den „Estering“ verhängte sofortige Nutzungsverbot wird nach dem 3. Oktober 1982 wirksam. Bis dahin wurden vom Oberverwaltungsgericht noch drei Rennen zugestanden, und zwar am 29. August sowie am 2. und 3. Oktober 1982.

Sollte die Stadt Buxtehude in Ausübung ihrer Planungshoheit zu einem späteren Zeitpunkt einen Bebauungsplan für diesen Bereich aufstellen, wird sie den Belangen des Landschaftsschutzes im Rahmen ihrer Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 6 Bundesbaugesetz Rechnung zu tragen haben.

Steinhuder Meer/Mardorf

Das Steinhuder Meer ist mit seinen Randbereichen eines der bedeutendsten *Naherholungsgebiete für den Großraum Hannover*, aber auch für Besucher aus Bremen und Nordost-Westfalen. Der kommerzielle Fremdenverkehr tritt gegenüber den Tages- und Wochenendbesuchern, die ihre Freizeit auf dem Wasser, am Strand, in Wochenendhäusern und auf Campingplätzen verbringen, an Bedeutung zurück. Um die Attraktivität des Steinhuder Meeres als Erholungsgebiet zu sichern, muß die natürliche Schönheit dieser Landschaft gewahrt bleiben. Teilbereiche müssen von jeder baulichen Nutzung freigehalten werden. Größere Uferbereiche sind als Refugien für die Tier- und Pflanzenwelt, aber auch als landschaftliche Kulisse des Meeres und für die ruhige Erholung als Naturschutzgebiet zu sichern. Auf keinen Fall dürfen in den *Schwerpunkten des Naherholungsverkehrs Uferbereiche durch Großbauten dem öffentlichen Verkehr entzogen werden*.

III. Bau- und Bodendenkmalpflege

1. Situation der Denkmalpflege

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz ist am 1. April 1979 in Kraft getreten. Zugleich damit wurde eine neue Organisation geschaffen und die *Zahl der Planstellen wurde Zug um Zug erhöht*. Selbst im Haushaltsjahr 1982 wurden dem Institut für Denkmalpflege nochmals 4 Planstellen zugewiesen.

Der Bau- und Kunstdenkmalpflege standen 1982 Zuschußmittel in Höhe von fast 15,5 Mio DM zur Verfügung. Darüber hinaus sind allein für die Erfassung von Bau- und Bodendenkmalen in diesem Jahr 2,32 Mio DM und für Maßnahmen der archäologischen Denkmalpflege weitere 2 Mio DM an Landesmitteln aufgebracht worden.

Erfassung von Bau- und Bodendenkmalen

Im Rahmen der *Inventarisationsarbeiten* wird keineswegs auf schon bestehende Inventare verzichtet. Diese werden vielmehr sorgfältig ausgewertet. Zusätzlich einfließende Informationen von seiten der Beauftragten für die Denkmalpflege oder anderer ehrenamtlich tätiger Kräfte werden berücksichtigt.

Für die Erfassung der Kulturdenkmale sind mit Rücksicht auf deren hohe Zahl, insbesondere im archäologischen Bereich, bisher etwa 10 Jahre veranschlagt worden. Die *Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt jedoch jeweils nach Fertigstellung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale für einen Landkreis*, also nicht erst nach Abschluß der Gesamtmaßnahme. Ähnlich verhält es sich mit der *Eintragung der archäologischen Denkmale in die Liegenschaftskataster*.

Auch der *Landesregierung* erschien ein *Zeitraum von 10 Jahren viel zu lang*. Sie wird deshalb das Verfahren zur Erfassung der Bau- und Bodendenkmale so umstellen, daß diese in einem erheblich kürzeren Zeitraum, etwa in 4 Jahren, durchgeführt werden kann.

Dies ist ein wichtiger Schritt, um der Zerstörung von Kulturdenkmälern entgegenzuwirken. Es ist allerdings zu beobachten, daß seit Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes die Zahl der Zerstörungen erfreulicherweise ständig abgenommen hat.

Die ROTE MAPPE 1982 bedauert zu Recht das *Fehlen von Richtlinien* für die Erfassung der Bau- und Bodendenkmale. Diese sind jedoch in Vorbereitung und sollen in aller Kürze veröffentlicht werden. In den Richtlinien wird auch die Frage der *Benachrichtigung von Denkmaleigentümern* geregelt sein.

Da die Denkmalschutzbehörden sowie das Institut für Denkmalpflege bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entscheidend auf die Mithilfe aller Bürger angewiesen sind, ist die *Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Kräften* nicht nur wünschenswert, sondern dringend erforderlich. Der Gesetzgeber hat daher auch im Denkmalschutzgesetz die Institution des ehrenamtlich Beauftragten für Denkmalpflege geschaffen. Von der Möglichkeit, fachkundige ehrenamtliche Kräfte hierfür zu gewinnen, machen die Städte und Landkreise erfreulicherweise zunehmend Gebrauch.

Veröffentlichungen, wie die *„Informationen I“*, in der die Denkmalbesitzer über steuerliche und rechtliche Fragen aufgeklärt werden, sollen fortgesetzt werden. Außerdem sind *Falt- und Merkblätter* für die Praxis von Denkmalpflege und Handwerk in Vorbereitung. An repräsentative Bildbände in kostspieliger Aufmachung ist nicht gedacht. Das *Angebot des Niedersächsischen Heimatbundes, bei der Verteilung der Informationen der Niedersächsischen Denkmalpflege behilflich zu sein, wird dankbar begrüßt*.

Zur *Organisationsstruktur der Denkmalpflege* ist gegenwärtig soviel zu sagen, daß deren Zweckmäßigkeit und Effektivität untersucht und von der Landesregierung intensiv beraten werden.

Handwerkerfortbildung

Zu der Frage der Fortbildung von Handwerkern für denkmalpflegerische Aufgaben in Niedersachsen ist in der Antwort der Landesregie-

rung auf die ROTE MAPPE 1981 bereits ausführlich Stellung genommen worden. Es handelt sich hierbei um eine ausschließliche Aufgabe des Handwerks selbst. Das wird auch von den Vertretern des Handwerks so gesehen. *Anstelle einer zentralen Ausbildungsstätte halten sie eine dezentralisierte Fort- und Weiterbildung für möglich*. Für diese Lösung spricht, daß sich die sehr verschiedenartigen denkmalpflegerischen Spezialaufgaben schwerpunktmäßig auf einzelne Regionen des Landes verteilen.

Erhaltung von Natursteinwerk

Die *Darstellung des niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung* beschränkt sich darauf, das an *Kirchen* verwandte Natursteinmaterial zu identifizieren und die Ursache der Steinschäden aufzuzeigen. Diese Untersuchung würde in der Tat an denkmalpflegerischer Bedeutung gewinnen, wenn sie auf die *typischen Natursteine in allen Gebäudearten* einer Landschaft ausgedehnt würde. Die Landesregierung wird sich hierum bemühen.

2. Baudenkmalpflege

Hannover/Herrenhausen

Eine mögliche *Wiedererrichtung des Herrenhäuser Schlosses* muß in Verbindung mit der noch offenen Gestaltung des Gesamtkomplexes Herrenhausen gesehen werden. So wünschenswert eine bauliche Lösung an der alten Stelle auch ist, angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage des Landes und der Stadt Hannover ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit Entscheidungen zu rechnen.

Salzderhelden

Die statischen Untersuchungen als Voraussetzung für eine *Sanierung der Heldenburg* sind bereits eingeleitet. Zugleich wird der finanzielle Gesamtaufwand geprüft. Danach ist über die einzelnen Restaurierungsschritte im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu entscheiden.

Industriedenkmale

Oberharzer Wasserwirtschaft

Es ist *sichergestellt* worden, daß die künftig notwendigen Unterhaltungsarbeiten an den Anlagen der „Oberharzer Wasserwirtschaft“ zwischen dem Denkmalschutz, der Wasser- und der Forstwirtschaft so abgestimmt werden, daß der *schützenswerte historische Charakter der Anlagen nicht beeinträchtigt wird*.

Forstdienstgebäude Harpstedt

Die Landesforstverwaltung ist auch weiterhin bemüht, ihre denkmalwürdigen Gehöfte zu erhalten. Da sie für das ehemalige *Forstdienstgehöft Hölsherholz* bei Harpstedt keine Verwendung mehr hat, wird sie versuchen, es unter bestimmten denkmalpflegerischen Auflagen zu verkaufen.

Ortsansichten und Ortsgestaltungen

Bedrohung historischer Ortsansichten durch Postfunktürme

Die Probleme, die sich aus dem Aufbau eines kabelunabhängigen Fernmeldesystem für das Orts- und Landschaftsbild ergeben können, sind der Landesregierung bekannt. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Mast für Fernmeldezwecke planungsrechtlich zuzulassen ist, wurde zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung in Niedersachsen ausführlich mit den Bezirksregierungen erörtert. *Nach den*

vorliegenden Erfahrungen prüfen die zuständigen Behörden in jedem Einzelfall sehr sorgfältig, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Errichtung eines solchen Mastes durch die Deutsche Bundespost vorliegen.

Kunstdenkmale — Einzelobjekte

Wittingen

Der *Junkerhof in Wittingen* ist von der Stadt übernommen worden und wird unter Beachtung der denkmalpflegerischen Auflagen im Rahmen des Zonenrandprogramms an eine *geeignete Stelle umgesetzt* und dort einer angemessenen Nutzung zugeführt.

Katlenburg

Für die nicht vom Schrebergartenverein betreuten Gebäude und Gebäudeteile der *Domäne Katlenburg* sind jetzt, durch finanzielle Förderung seitens des Landes initiiert, Restaurierungsmaßnahmen von der Gemeinde eingeleitet worden. Damit werden die Voraussetzungen für eine sinnvolle Nutzung geschaffen.

3. Bodendenkmalpflege

Kreuzsteine und Steinkreuze

Das Problem der *Dokumentation von Kreuzsteinen und Steinkreuzen* ist dem zuständigen Minister für Wissenschaft und Kunst bereits vor geraumer Zeit vorgetragen worden. Damals wurde verabredet, daß aus dem zusammengetragenen Archivmaterial ein druckfähiges Manuskript entwickelt werden muß, bevor über das weitere Vorhaben entschieden werden könne.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann über einen Antrag auf eine Druckbeihilfe — etwa aus Forschungsförderungsmitteln des Landes Niedersachsen — entschieden werden.

Wüstungsgrabung Düna

Die *Ausgrabungen in Düna* werden auch im Jahre 1982 mit Hilfe von Landesmitteln fortgesetzt werden. Sofern die archäologischen Befunde dies notwendig machen, können auch für 1983 Grabungsmittel eingeplant werden. Es trifft allerdings nicht zu, daß die Südharzregion im Schatten der archäologischen Forschung und Denkmalpflege des Landes steht. Auf die Ausgrabungen im Kloster Walkenried, an der Pöhle und auf der Pipinsburg ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

IV. Historische Landesforschung, Landes- und Heimatkunde

Zusammenarbeit mit den Universitäten

Die Landesregierung begrüßt es ausdrücklich, daß der Niedersächsische Heimatbund und die Hochschulen des Landes auf dem Gebiet der historischen Heimatforschung und der Landes- und Heimatkunde zusammenarbeiten und Formen der Kooperation entwickeln.

Soweit in diesem Zusammenhang vom Niedersächsischen Heimatbund darauf hingewiesen wird, die Zusammenarbeit werde dadurch erschwert, daß *Wissenschaftler in befristeten Dienstverhältnissen* nunmehr die *Universität Hannover* verlassen, ist auf folgendes hinzuweisen:

Den Hochschulen stehen neben Planstellen für wissenschaftliches Personal mit Daueraufgaben (Professoren und wissenschaftliche Mitarbei-

ter) auch eine Reihe von Stellen zur Verfügung, die im Haushaltsplan für zeitlich befristete Beschäftigungsverhältnisse zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ausgebracht sind. Den Inhabern dieser Stellen ist die Möglichkeit eingeräumt, neben ihren Dienstleistungen für Lehre und Forschung sich auch wissenschaftlich mit dem Ziel der Promotion oder Habilitation weiterzubilden. *Das Ausscheiden dieser Bediensteten nach Ablauf des Förderungszeitraumes ist daher ein an allen Hochschulen normaler Vorgang*, der sich — übrigens für alle Fächer — zwingend aus der Zweckbestimmung der Stellen ergibt. Ihre Befristung dient der Funktionsfähigkeit der Hochschulen und deren Entwicklungsmöglichkeiten für Forschung und Lehre.

Heimatkunde — Schulen

Zum Thema „Heimatkundeunterricht“ ist in der Antwort der Landesregierung auf die ROTE MAPPE 1981 ebenfalls bereits ausführlich Stellung genommen worden. Von dieser Stellungnahme ausgehend, läßt sich heute feststellen:

Gemäß Empfehlung der Kultusministerkonferenz ist die Heimatkunde in Niedersachsen fachlich in den Sachunterricht integriert.

Durch die jetzt erkennbar werdende *Struktur der Rahmenrichtlinien* werden die Forderungen des Niedersächsischen Heimatbundes substantiell in umfassender Weise erfüllt. Zwar wird die Fachbezeichnung „Heimatkunde“ für die Grundschule nicht wieder eingeführt, dafür sind aber heimatkundliche Inhalte in verschiedenen Fächern der Grundschule, der Orientierungsstufe und der Schulformen des Sekundarbereichs I verbindliche Bestandteile der Rahmenrichtlinien geworden. Diese Inhalte werden altersangemessen angeboten und in einen sachlichen Zusammenhang gestellt.

Im einzelnen:

In der *Grundschule* berücksichtigen im Sachunterricht zwei von vier Lernfeldern in umfassender Weise heimatkundliche Inhalte und Aspekte.

In der *Orientierungsstufe* werden im Welt- und Umweltkundeunterricht sieben von dreizehn verbindlichen Themen so formuliert, daß heimatkundliche Aspekte einbezogen werden können; bei der Mehrzahl der Themen wird die Behandlung an Inhalten aus dem heimatlichen Raum ausdrücklich gefordert.

In den verschiedenen Rahmenrichtlinien der *Schulformen des Sekundarbereichs I* ist das heimatkundliche Prinzip in umfassender Weise berücksichtigt. So ist im Fach Erdkunde verschiedenen Themen der Nahraum als verbindliches Raumbispiel zugeordnet. Im Fach Arbeit/Wirtschaft (Arbeitslehre) lernen die Schüler unter anderem durch Betriebserkundungen und Betriebspraktika Betriebe und Unternehmen ihrer unmittelbaren Umgebung kennen und erhalten so einen guten Überblick über die Wirtschaft ihrer Heimatregion. Im Fach Biologie sollen „... alle Möglichkeiten für eine Arbeit im Gelände genutzt...“ werden.

Neben diesen Beispielen aus bereits veröffentlichten Rahmenrichtlinien wird der heimatkundliche Aspekt vor allem auch in den noch in Vorbereitung befindlichen Rahmenrichtlinien Geschichte umfassende Berücksichtigung finden.

Die deutsche Kultur und Geschichte der ehemaligen deutschen Ostgebiete und der DDR werden vor allem im Deutschunterricht (z. B.: Prosa und Dramen aus dem 18. und 19. Jahrhundert, Barockdichtung), im Geschichtsunterricht (z. B.: Hanse, Deutscher Orden und Besiedlung der Ostgebiete), in Musik und Religion (z. B.: Liedgut, Pietismus) und in Erdkunde behandelt.

Flurnamen auf Straßenschildern

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes, daß auch *Straßenschilder ein Stück Heimatkunde* und praktische Heimatpflege darstellen. Sie unterstützt daher die Anregung des Niedersächsischen Heimatbundes nachdrücklich.

V. Sprache und Literatur unter besonderer Berücksichtigung des Niederdeutschen

Plattdeutsch an Schulen

Richtlinien

Erfreulicherweise hat das Plattdeutsche an den Schulen in den vergangenen Jahren wieder Beachtung gefunden. Die neuen *Rahmenrichtlinien für das Fach Deutsch* in den einzelnen Schulformen tragen dieser Entwicklung insofern Rechnung, als sie die Möglichkeit eröffnen, nach den regionalen, lokalen und schulischen Gegebenheiten das Plattdeutsche in Sprache und Schrift zu pflegen und die plattdeutsche Literatur kennenzulernen.

Lehrerfortbildung

Mit Erlaß vom 18. August 1980 hat der Kultusminister die Bezirksregierungen gebeten, der Pflege des Plattdeutschen im Rahmen der *regionalen Lehrerfortbildung* Aufmerksamkeit zu schenken.

Darüber hinaus hat seit 1980 das neugegründete Niedersächsische Landesinstitut für *Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung* zwei Wochenkurse zum Thema „Plattdeutsch in der Schule“ durchgeführt.

Niederdeutscher Bühnenbund

Der Niederdeutsche Bühnenbund Niedersachsen und Bremen erhielt 1972 = 25.000,— DM, 1973 = 20.000,— DM, 1974 = 30.000,— DM, 1975 = 35.000,— DM, 1976 = 39.600,— DM, 1977 = 47.375,— DM, 1978 bis 1980 = jeweils 50.000,— DM, 1981 = 45.100,— DM und 1982 = 45.000,— DM Zuwendungen aus Landesmitteln zur Förderung der ihm angeschlossenen Bühnen durch Inszenierungszuschüsse und Schulungsprogramme. *Von einer Mittelkürzung um fast 20.000,— DM kann daher keine Rede sein.* Die Mittelzuweisungen können allerdings nicht immer dem Antragsvolumen entsprechen. Außerdem müssen sie dem Zuweisungszweck und den Gegebenheiten des jeweiligen Haushaltsplans entsprechen. So mußte bei der Zuweisung von 1981 unter anderem ein Restguthaben aus 1980 von 3100,— DM berücksichtigt werden. Aus dem Antrag für 1982 in Höhe von 54.950,— DM konnten beispielsweise Kosten für Bühnenbundsvorstandssitzungen, Bühnenbundstag und Geschäftsbedürfnisse nicht bezuschußt werden. *Im Jahr 1982 beträgt die Landeszuwendung zu den Inszenierungszuschüssen und den Schulungsprogrammen 88,7% des Gesamtaufwandes.* Damit wird deutlich, daß die verdienstvolle Weiterbildungsarbeit des Niederdeutschen Bühnenbundes Niedersachsen und Bremen von der Landesregierung anerkannt wird.

VI. Volkskunde — Brauchtum

Trachtenforschung

Aus den dem Land Niedersachsen nach dem Gesetz über das Zahlenlotto zufließenden Mitteln zur Förderung der Forschung können innerhalb bestimmter Forschungszweige einzelne Forschungsvorhaben finanziell gefördert werden. Ein *Forschungsvorhaben „Wissenschaftliche Erforschung des niedersächsischen Trachtenwesens“* wäre dem Forschungszweig „Niederdeutsche Literatur- und Sprachwissenschaft sowie Volkskunde“ zuzuordnen. *Es wird anheimgestellt, einen entsprechenden Antrag vorzulegen.* Der interministerielle Ausschuß zur Vergabe der Forschungsmittel wird dann eine Entscheidung über den Antrag zu treffen haben.

Als Schlußbemerkung seines mündlichen Vortrags führt der Ministerpräsident folgendes aus:

„Ich komme jetzt zum Schluß und nehme das auf, was ich eingangs gesagt habe. Es ist zweifellos so, daß wir in einer Zeit leben, in der dort, wo es ums Geld geht, wir nicht mehr soviel zuteilen können wie sonst. Aber die Pflege der Schönheit, der Gesundheit und der Lebendigkeit unserer Heimat ist ja gottseidank nicht in erster Linie eine Frage von Geld. Vieles ist einfach eine Frage der Pflege des Bewußtseins.

Ich weiß, daß Ihre hunderte und aberhunderte von Mitgliedern, die ja mit großem Engagement tätig sind, hierbei das Ihre tun werden. Und wenn wir alle — jeder an seinem Platze — weiter auf diesem Felde wirken, dann wird man, so glaube ich, schon im nächsten Jahr, wenn die ROTE MAPPE wiederkommt, an ihrem Inhalt sehen, daß wir Fortschritte gemacht haben.

Ich danke Ihnen.“

